Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1926)

Rubrik: Konstituierende Session

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 18. Mai 1926.

Herr Grossrat!

Nach Massgabe der Wahlprotokolle sind Sie bei den Gesamterneuerungen des Grossen Rates vom 9. Mai abhin zum Mitglied dieser Behörde gewählt worden.

Auf Grund von § 8 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat laden wir Sie hiemit zur **konstituierenden Session** ein auf **Montag, den 7. Juni 1926,** nachmittags **2¼** Uhr, in den Grossratssaal im Rathause zu Bern.

Die in dieser Session zur Behandlung kommenden Geschäfte sind:

1. *Konstituierung des Rates.* (Eröffnung der Session durch den Regierungspräsidenten; Bezeichnung des Alterspräsidenten, Bezeichnung von provisorischen Stimmenzählern, Namensaufruf, Bericht des Regierungsrates über die Durchführung der Wahlen und Behandlung allfälliger Wahlbeschwerden; Ernennung einer provisorischen Wahlprüfungskommission; Beeidigung der als gültig gewählt erklärten Mitglieder, Behandlung der Wahlbeschwerden, Wahl des Präsidenten und von zwei Vizepräsidenten, Wahl der Stimmenzähler.)
2. *Mitteilung über das Ergebnis der Regierungsratswahlen und Beeidigung des Regierungsrates.*
3. *Mitteilung über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 9. Mai 1926.*
4. *Wahlen:*
   a) des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Regierungsrates;
   b) der Wahlprüfungskommission, der Justizkommission und der Staatswirtschaftskommission;
   c) von allfälligen besondern Kommissionen zur Vorberatung von Geschäften;
   d) Wahl des Bankpräsidenten der Kantonalbank für eine neue Amtsdauer;
   e) Wahl des Präsidenten, der zwei Vizepräsidenten, von 12 weitern Mitgliedern und von 5 Ersatzmännern der kantonalen Rekurskommission für eine neue Amtsdauer;
   f) Wahl eines Mitgliedes des Obergerichtes am Platze des zurücktretenden Oberrichters W. Krebs;
   g) Wahl eines kaufmännischen Mitgliedes des Handelsgerichtes am Platze des zurücktretenden Mitgliedes Boy de la Tour.
5. Zuteilung der Verwaltungszweige an die Direktionen und Zuteilung der Direktionen an die Mitglieder des Regierungsrates.
6. Dekret betreffend Vermehrung der Zahl der kaufmännischen Mitglieder des Handelsgerichtes.
7. Allfällige weitere dringliche Geschäfte.

Mit Hochschätzung!

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Merz,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Beilage:

Für die neugewählten Mitglieder:
Staatsverfassung,
Geschäftsordnung für den Grossen Rat.

Erste Sitzung.

Montag den 7. Juni 1926,

nachmittags $2^1/_4$ Uhr.

Vorsitzender: Alterspräsident Scherz.

Herr Regierungspräsident Merz eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten:

Es liegt mir als gegenwärtig noch amtierendem Regierungspräsidenten ob, die erste Sitzung des neugewählten Grossen Rates zu eröffnen. Ich begrüsse Sie alle, die bisherigen und die zahlreichen neugewählten Herren Grossräte als Vertreter des Bernervolkes in diesem ehrwürdigen Hause, von dem aus Jahrhunderte lang die öffentlichen Angelegenheiten des Staates Bern in guten und schlimmen Tagen verwaltet und geleitet worden sind, und ich gebe dem Wunsche Ausdruck, es möge Ihnen und uns vergönnt sein, in gemeinsamer Arbeit zusammenzuwirken, um das Wohl unseres Landes und Volkes zu fördern.

Wir haben festgestellt, dass das älteste Mitglied des Grossen Rates, das nach Vorschrift der Geschäftsordnung zuständig ist, bis zur Konstituierung des Rates die Verhandlungen zu leiten, Herr Grossrat Samuel Scherz ist. Ich möchte Herrn Grossrat Scherz bitten, die Funktionen als Alterspräsident zu übernehmen. (Beifall.)

Herr Scherz übernimmt den Vorsitz mit folgender Ansprache:

Zum dritten und letzten Male habe ich die Ehre, als Alterspräsident den neugewählten Grossen Rat begrüssen zu können. So heisse ich denn die neuerdings bestätigten, sowie die ganz neuen Mitglieder des Regierungsrates und des Grossen Rates in meiner Eigenschaft als Alterspräsident und namens des Bernervolkes herzlich willkommen.

An lebenswichtigen Aufgaben fehlt es den beiden Räten wahrlich nicht. Unser Staatswesen weist bedenkliche Schäden auf, die nur beseitigt werden können durch ernstgemeintes Zusammenwirken aller derer, die guten Willens sind. Da sind vor allem die hohen Steuern, beladen mit dem Fluch eines ungerechten Steuersystems, da sind die enormen Staatsschulden, die eben auch verzinst sein wollen, da ist der elende Zustand der Bezirksgefängnisse, die wieder zunehmende Schnapspest und die üppig wuchernde Festseuche. Mit schönen Parteiprogrammen allein ist es da selbstverständlich nicht getan, sondern dem Willen muss die Tat folgen, welche z. B. jedem sein tägliches Brot sichert auch ohne Mithilfe der Spekulanten. Selbst ein sonst konsequenter Parteimann darf sich daher nicht genieren, und nicht scheuen, gelegentlich den Spruch zu beherzigen:

«Die durch Irrtum zur Wahrheit reisen, das sind die [Weisen;
Die im Irrtum verharren, das sind die Narren.»

Im Grossen Rat haben alle politischen Parteien ihre proportionale Vertretung erhalten und können sich gegenseitig belehren und die Wahrheit sagen, was ja auch gut ist.

Entgegen der vom Sprechenden kundgegebenen persönlichen Ansicht haben die Sozialdemokraten die Beteiligung an der Regierung abgelehnt, so dass ein einheitlich bürgerlich gesinnter Regierungsrat gewählt werden konnte, der nun eine starke bernische Regierung markieren kann. Das ist unstreitig ein Vorteil für die prompte Erledigung der Geschäfte. Rat sowohl als Kritik werden die Sozialdemokraten auch fernerhin gerne erteilen. Kann oder will man nicht darnach handeln, so entscheidet die Stimme des Volkes, die ja Gottes Stimme sein soll, was aber leider nicht immer zutrifft.

Damit erkläre ich die neue Legislaturperiode des Grossen Rates als eröffnet und möchte ohne weiteres zur Erledigung der mit der Konstituierung zusammenhängenden Geschäfte übergehen.

Als provisorische Stimmenzähler werden auf Vorschlag des Präsidenten die Herren Glaser, Rollier, Portmann und Jossi bezeichnet.

Es folgt der Namensaufruf. Derselbe verzeigt 219 anwesende Mitglieder, nämlich die Herren:

Abrecht, Theodor, Stadtschreiber, Biel.
Ackermann, Albert, fermier, Bourrignon.
Aebi-Aebi, Hans, Maschinenfabrikant, Burgdorf.
Aeschlimann, Gottfried, Tierarzt, Sumiswald.
von Almen, Fritz, Hotelier, Trümmelbach, Lauterbrunnen.
Amstutz, Jean, agriculteur, Porrentruy.
Arni, Albert, Lehrer, Langenthal.
Balmer, Peter, Lehrer, Grindelwald.
Balsiger, Ernst, Angestellter, Kapellenstrasse 8, Bern.
Baumgartner, Jacq., Konsumangestellter, Langenthal.
Bechler, Paul, négociant, Moutier.
Béguelin, Jul.-Arth., administrateur, Tramelandessous.
Berger, Paul, horloger, Cormoret.
Berner, Albert, Verwalter, Monbijoustrasse 61, Bern.
Beuret, Charles, cultivateur, Les Rouges-Terres, Bémont.
Beutler, Fritz, Landwirt, Heimenschwand.
Bichsel, Otto, Landwirt, Uetigen, Hasle.
Bolli, Jacques, comptable, Delémont.
Bolz, Robert, Redaktor, Lentulusstrasse 57, Bern.

Bouchat, Emile, avocat et notaire, Saignelégier.
Bourguignon, Henri, négociant, Neuveville.
Bourquin, Henri, cultivateur, Sombeval.
Bourquin, Paul, conseiller municipal, Direction des écoles, Bienne.
Brahier, Paul, industriel, Lajoux.
Bratschi, Fritz, maître-tailleur, Reconvilier.
Bratschi, Peter, Beamter des Metallarbeiterverbandes, Armandweg 5, Bern.
Brody, Clément, agriculteur, Chevenez.
Brönnimann, Hans, Schulabwart, Ostermundigen.
Bucher, Adolf, Metallarbeitersekretär, Länggasse, Thun.
Bueche, Louis, architecte, St-Imier.
Dr. Büeler, Friedrich, Arzt, Marktgasse 38, Bern.
Bühler, Friedrich, Landwirt und Baumgärtner, Bleienbach.
Bühler, Gottlieb, Notar, Frutigen.
Burkhalter, Franz, Kondukteur, Burgdorf.
Bürki, Ernst, Metzgermeister, Thun.
Burri, Robert, Landwirt, im Boden, Rüschegg.
Bütikofer, Ernst, Parteisekretär, Lentulusstr. 32, Bern.
Chopard, Jacq., adjoint à la direction des tramways, rue Centrale 55, Bienne.
Choulat, Edmond, avocat, Porrentruy.
Christeler, Johann, Wirt, Lenk.
Cueni, Julius, Lehrer, Zwingen.
Dietrich, Gottfried, Zugführer, Länggasse, Thun.
Dubach, Johann, Kaufmann, Münsingen.
Dummermuth, Christian, Gemeindeschreiber, Unterlangenegg.
Dürr, Karl, Sekretär, Brunnhofweg 21, Bern.
Eberhardt, Fritz, Landwirt, Münchringen.
Egger, Walter, Kaufmann, Aarwangen.
Eggimann, Jakob, Gerber, Zollbrück.
Eichenberger, Christian, Zugführer, Burgdorf.
Fankhauser, Daniel, Landwirt, Trub.
Fell, Hermann, Postbeamter, Bundesbahnweg 37, Bern.
v. Fischer, Friedrich, Burgerratspräsident, Bolligenstrasse 20, Bern.
Fischer, Karl, Landwirt, Utzenstorf.
Flück, Friedrich, Schnitzler, Brienz.
Friedli, Arnold, commissaire de police, Delémont.
Friedli, Hans, Landwirt, Schlosswil.
Dr. Gafner, Max, Vizepräsident des bern. Handels- und Industrievereins, Kanonenweg 12, Bern.
Geissbühler, Karl, Lehrer, im Spiegel b. Köniz.
Gerber, Fritz, alt Verwalter, Lyss.
Gerster, Guido, Fabrikdirektor, Laufen.
Gilgen, Rudolf, Gemeindeschreiber, Dotzigen.
Dr. Giorgio, Hans, Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung, Gryphenhübeliweg 43, Bern.
Glaser, Alfred, Landwirt, Belp.
Glauser, Rudolf, Landwirt, Walperswil.
Gnägi, Gottfried, Landwirt, Schwadernau.
Dr. Gobat, Serge, avocat, Delémont.
Gökeler, Fritz, horloger, rue du Milieu 2, Bienne.
Gosteli, Ernst, Landwirt, Worblaufen.
Graf, Fritz, Landwirt, Niederhünigen.
Graf, Otto, Lehrersekretär, Lentulusstrasse 23, Bern.
Gressot, Jean, avocat, Porrentruy.
Grimm, Robert, Gemeinderat, Gutenbergstr. 21, Bern.
Grosjean, Marc, cultivateur, Orvin.
Grossenbacher, Hektor, Gemeindeschreiber, Affoltern.
von Grünigen, Robert, Notar, Saanen.
Guggenheim, Camille, Fürsprech, Laupenstr. 2, Bern.
Dr. Guggisberg, Paul, Gemeinderat, Erlacherhof, Bern.
Gyger, Fritz, Landwirt, Gampelen.
Haas, Johann, Zimmermeister, Walliswil-Wangen.
Hadorn, Werner, Notar, Oey-Diemtigen.
Hänni, Christian, Landwirt, Gurzelen.
Hänni, Ernst, Landwirt, Grossaffoltern.
Dr. Hauswirth, Hans, Arzt, Beatenberg.
Held, Alfred, Landwirt, Neuegg, Sumiswald.
Herzog, Ernst, Sekretär des Holzarbeiterverbandes, Alleeweg 40, Bern.
Hiltbrunner, Paul, Landwirt, Eriswil.
Hirt, Arnold, Weinbauer, Tüscherz.
Hofer, Paul, Notar, Oberdiessbach.
Hofmann, Albrecht, Landwirt, Oberbütschel.
Hostettler, Ernst, Landwirt, Elisried, Schwarzenburg.
Howald, Jakob, Schriftsetzer, Gwatt bei Thun.
Huggler, Matthäus, Landwirt, Unterheid, Meiringen.
Hulliger, Hermann, Lehrer, Heimberg.
Hurni, Albert, Lehrer, Zähringerstrasse 60, Bern.
Jakob, Ernst, Lokomotivführer, Port.
Jenny, Fritz, Landwirt, Uettligen.
Ilg, Konrad, Metallarbeitersekretär, Schwarzenburgstrasse 66, Bern.
Imhof, Wilhelm, Landwirt, Laufen.
Imobersteg, Johann, Privatier, Zweisimmen.
Indermühle, Fritz, Lehrer, Thierachern.
Indermühle, Karl, Architekt, Bern-Bümpliz.
Dr. Jobin, Xavier, avocat, Porrentruy.
Jossi, Johann, Maler, Unterseen.
Kammermann, Hans, Wirt, Dentenberg.
Kästli, Oskar, Baumeister, Münchenbuchsee.
Keller, Friedrich, Notar, Langnau.
Klening, Samuel, Landwirt, Vinelz.
Dr. König, Eduard, Arzt, Moserstrasse 42, Bern.
Krebs, Adolf, Schlossermeister, Oberhofen.
Küenzi, Rudolf, Notar, Biel-Madretsch.
Künzi, Karl, Schreinermeister, Breitenrainstrasse 10, Bern.
Kunz, Eduard, Landwirt, Ersigen.
Lanz, Gottfried, Sägereibesitzer, Rohrbach.
Lardon, Paul, fabricant, Court.
Laur, August, Beamter S.B.B., Dufourstrasse 37, Biel.
Leuenberger, Jakob, Fabrikant, Huttwil.
Lindt, Herm., Stadtpräsident, Laupenstrasse 49, Bern.
Lörtscher, Huldreich, Bäckermeister, Spiez.
Luick, Wilhelm, Verbandssekretär, Sonneggring 15, Bern.
Luterbacher, Joseph, directeur, Reuchenette.
Lüthi, Ernst, Landwirt, Thunstetten.
Lüthi, Paul, Drahtzugarbeiter, Langfeldweg 28, Biel-Mett.
Maître, Maurice, fabr. d'horlogerie, Le Noirmont.
Mani, Huldreich, Lehrer, Oberstocken.
Dr. Marbach, Fritz, Sekundarlehrer, Humboldstr. 11, Bern.
Marschall-Schmid, Samuel, Landwirt, Wyden, Neuenegg.
Marti, Ernst, Landwirt, Richigen-Worb.
Masshardt, Rudolf, Landwirt, Mühlethurnen.
Matter, Rudolf, im Moos bei Köniz.
Matter, Samuel, Pierrist, Lyss.
Maurer, Friedr., Weichenwärter, Station Zollikofen.

Meer, Rudolf, Präsident bern. Krankenkassen, Konradweg 9, Bern.
Dr. Meier, Albert, Fürsprech, Industriegasse 3, Biel.
Membrez, François, cultivateur, Courtételle.
Messerli, Johann Friedr., Kaufmann, Interlaken.
Meusy, Louis, fabricant, Buix.
Meyer, Friedrich, Lehrer, Roggwil.
Minger, Rudolf, Landwirt, Schüpfen.
Monnier, Marc, représentant, rue Francillon, St-Imier.
Monnier, Maurice, fabricant, Tramelan.
Moser, Fritz, Landwirt, Kramershaus, Dürrgraben.
Dr. Mosimann, Ernst, Arzt, Burgdorf.
Mühlemann, Johann, Notar, Meiringen.
Mülchi, Werner, Geometer, Büren a. A.
Müller, Hans, Lehrer, Herzogenbuchsee.
Müller, Hans, Landwirt, Aeschi.
Müller, Johann, Konsumverwalter, Seftigen.
Neuenschwander, Johann Gottlieb, Kaufmann, Oberdiessbach.
Niklaus, Johann Jakob, Landwirt, Hindelbank.
Oberli, Christian, Landwirt, Schangnau.
Oldani, Hermann, Maler, Burgdorf.
Osterwalder, Emil, Konsumverwalter, Niederbipp.
Périat, Ernest, négociant, Fahy.
Portmann, Franz, Gymnasiallehrer, Tavelweg 42, Bern.
Pulfer, Rudolf, Verwalter, Kühlewil.
Raaflaub, Fr., Gemeinderat, Gryphenhübeliweg 49, Bern.
Reber, Gottfried, Landwirt, Niederbipp.
Reichen, Ernst, Kaufmann, Langnau.
Reichenbach, Fritz, Kaufmann, Gstaad.
Reinmann, Johann, Gemeindepräsident, Interlaken.
Reist, Fritz, Verwalter, Sumiswald.
Reusser, Jakob, Landwirt, Heiligenschwendi.
Rickli, Ernst, Gemeindepräsident, Bolligen.
Rollier, Albert, agriculteur, Neuveville.
Roth, Adolf, Fabrikant, Wangen a. A.
Roueche, Gust., propriétaire, Lugnez.
Ruch, Karl, Landwirt, Lauperswil.
Ryter, Alfred, Zugführer, Spiez.
Salchli, Albert, Schalenmacher, Brügg.
Schait, Gottlieb, Maler, Madretschstrasse 65, Biel.
Scherz, Johann, Landwirt, Scharnachtal.
Scherz, Samuel, alt-Armeninspektor, Altenbergstrasse 116, Bern.
Scheurer, Johann, Landwirt, Bargen.
Schick, Gottfried, Landwirt, Frauenkappelen.
Schiffmann, Ernst, Gemeindeschreiber, Sigriswil.
Schlappach, Jules, avocat, Tavannes.
Schletti, Ernst, Sekundarlehrer, Wilderswil.
Schlumpf, Jacq., Sekr. S.T.B., Monbijoustr. 33, Bern.
Schmid, Samuel, Landwirt, Spengelried.
Schmutz, Rudolf, Landwirt, Oberbalm.
Schneeberger, O., Gemeinderat, Kapellenstr. 6, Bern.
Schneider, Fritz, Landwirt und Handelsmann, Biglen.
Schreier, Johann, Schreinermeister, Aarberg.
Schürch, Ernst, Chefredaktor, Gutenbergstrasse 26, Bern.
Schütz, Fritz, Uhrenmacher, Lengnau.
Schwendimann, Jakob, Landwirt, Pohlern.
Siegenthaler, Charles, aubergiste, Courrendlin.
Spycher, Emil, Notar, Langenthal.
Stauffer, Jakob, Landwirt, Bätterkinden.
von Steiger, Ed., Fürsprech, Waisenhausplatz 4, Bern.
Stettler, Hans, städt. Beamter, Stockernweg 20, Bern.
Strahm, Henri, imprimeur et maire, Cormoret.
Strasser, Franz, Typograph, Nelkenstrasse 10, Biel.
Stucki, Ernst, Fabrikant, Steffisburg.
Stucki, Fritz, Landwirt, Grosshöchstetten.
Stucki, Hans, Notar, Ins.
Stünzi, Walter, Kanzlist, Lerchenfeld 51, Thun.
Suri, Albert, Eisenhändler, Biel.
Uebelhardt, Gustave, horloger, Tavannes.
Ueltschi, Johann, Viehzüchter, Boltigen.
Vogel, Hans, Redaktor, Schwarzenburgstr. 4, Bern.
Waber, Gottlieb, Landwirt, Kiesen.
Wälchli, Emil, Landwirt, Lotzwil.
Walther, Meinrad, commerçant, Courrendlin.
Weber, Rudolf, Landwirt, Grasswil.
Wenger, Rudolf, Landwirt, Brüggacker, Albligen.
Wey, August, Lokomotivführer, Weyermannstrasse 40, Bern.
Widmer, Alfred, Landwirt, Heimiswil.
Dr. Woker, Harald, Fürsprech, Falkenhöheweg 19, Bern.
Wüthrich, Fritz, Käser, Belpberg.
Wyss-Kräuchi, Johann, Landwirt, Alchenstorf.
Wyss, Werner, Notar, Kanalgasse 3, Biel.
Zbinden, Chr., Landwirt, Neuenmatt, Guggisberg.
Zingg, Karl, Arbeitersekretär, Parkstrasse 3, Bern.
Zumstein, Jean, cultivateur, Rohrberg/Soyhières.
Zurbuchen, Matthäus, Hotelier, Adelboden.
Zurflüh, Landwirt, Breitslohn, Wynigen.
Zürcher, Christian, Landwirt, Dürsrüti, Langnau.
Zürcher, Fritz, Landwirt, Eggiwil.

Abwesend sind 5 Mitglieder, nämlich die Herren:

Ammann, Ulrich, Fabrikant, Langenthal.
Bangerter, Fritz, Landwirt, Busswil.
Baumgartner, Ernst, Notar, Köniz.
Kunz, Rudolf, Zugführer, Interlaken.
Dr. La Nicca, Richard, Arzt, Marktgasse 40, Bern.

Die Herren Ammann, Bangerter, Baumgartner (Köniz) und Kunz lassen ihre Abwesenheit entschuldigen.

Zur Verlesung gelangt der

Bericht des Regierungsrates über die Gesamterneuerungswahl des Grossen Rates.

Dieser Bericht hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat beehrt sich, dem Grossen Rate über die Durchführung der Grossratswahlen folgenden Bericht zu erstatten:

In Anwendung von Art. 21 der Staatsverfassung hat der Regierungsrat durch Beschluss vom 10. Februar 1926 die Wahlen für die Gesamterneuerung des Grossen Rates auf Sonntag, den 9. Mai 1926 angeordnet.

Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge lief demnach ab am 19. April. Innert nützlicher Frist wurden in den 31 Wahlkreisen insgesamt 87 Vor-

schläge mit 526 Kandidaten eingereicht. Im Wahlkreis Obersimmenthal wurde eine eingereichte Liste mit einem Kandidaten vor den Wahlen wieder zurückgezogen. In den drei Wahlkreisen Saanen, Neuenstadt und Laufen wurden insgesamt nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Sitze zu besetzen waren. Die Vorgeschlagenen konnten deshalb vom Regierungsrat nach Massgabe von Art. 18 des Gesetzes vom 30. Januar 1921 ohne förmlichen Wahlgang als gewählt erklärt werden. Von den 224 bisherigen Mitgliedern des Rates wurden 173 neuerdings vorgeschlagen; dazu kamen 352 neue Bewerber. Von der Kumulation machten 38 Vorschläge in grösserem oder geringerem Umfange Gebrauch. Von den eingereichten 86 Vorschlägen erreichten 14 die Verteilungszahl nicht und erhielten demgemäss kein Mandat zugeteilt. Von den gewählten Kandidaten gehörten 152 dem Rate schon früher an; 72 Mitglieder treten neu in den Rat ein.

Die Wahlen haben sich in allen Wahlkreisen ohne Störung der öffentlichen Ordnung vollzogen. Die technische Durchführung der Wahlen, die zum zweitenmal nach dem Proporzsystem erfolgte, ging ohne nennenswerte Schwierigkeiten vor sich. Immerhin hatten eine Reihe von Ausschüssen Mühe mit der Ausmittlung der Resultate; auch mussten von den Regierungsstatthaltern vielfach Korrekturen vorgenommen werden.

Im Amtsbezirk Delsberg erreichte die Liste des Paysans, artisans et bourgeois die erste Verteilungszahl nicht und erhielt deshalb kein Mandat zugeteilt. Da jedoch bei der ersten Verteilung ein Mandat unverteilt blieb, musste eine zweite Verteilung vorgenommen werden, bei welcher dann das Restmandat der Liste des Parti paysans, artisans et bourgeois zufiel. In gleicher Weise kam ein Restmandat im Amtsbezirk Pruntrut bei der dritten Verteilung an die Liste des Parti paysans, artisans et bourgeois und im Amtsbezirk Schwarzenburg bei der zweiten Verteilung eins an die Liste der Kleinbauern und Arbeiter.

Zu den Wahlen in den einzelnen Wahlkreisen sind folgende Bemerkungen zu machen:

1. Im Wahlkreis Büren ist als einter Vertreter der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei gewählt worden: Regierungsstatthalter Fr. Bangerter in Busswil. Er war als Grossrat wählbar, doch besteht zwischen dem Amte eines Regierungsstatthalters und demjenigen eines Grossrats nach Art. 20 der Staatsverfassung Unvereinbarkeit. Regierungsstatthalter Bangerter hätte sich also zu entschliessen, auf welches der beiden Aemter er verzichten will. Es steht jedoch fest, dass F. Bangerter auf den 1. August d. J. ohnehin seines Amtes als Regierungsstatthalter ledig wird, da im Amtsbezirk Büren die Verrichtungen des Regierungsstatthalters auf den genannten Zeitpunkt an den Gerichtspräsidenten übergehen. Die Frage der Unvereinbarkeit löst sich somit auf den 1. August d. J. von selbst. Nun hat sich in frühern Jahren bei ähnlichen Unvereinbarkeitsfällen die Praxis gebildet, dass, wenn der Wegfall der Unvereinbarkeit auf einen nahen Zeitpunkt in Aussicht stand, davon Umgang genommen wurde, für die Zwischenzeit einen Entscheid herbeizuführen, sondern man liess den betreffenden Beamten sein administratives Amt bis zum Schlusse der Amtsperiode weiterführen, wogegen er für die Zwischenzeit auf die Ausübung des Grossratsmandates verzichten musste. Es ist angezeigt, diesen Ausweg auch im vorliegenden Falle einzuschlagen, da es im Interesse der geordneten Abwicklung der Geschäfte des Regierungsstatthalteramtes Büren liegt, wenn der ordentliche Inhaber des Amtes nicht noch für die letzten zwei Monate der Amtszeit dauernd durch seinen Stellvertreter ersetzt werden muss. — Grossrat Bangerter hat sich dagegen bis zum 1. August d. J. der Ausübung des Grossratsmandates zu enthalten.

2. Betreffend die Wahlen des Wahlkreises Konolfingen ist festzustellen, dass gegen den Präsidenten des Wahlausschusses von Niederwichtrach eine Beschwerde wegen nicht ordnungsgemässer Amtsführung (Verteilen von ausseramtlichen Wahlzetteln) eingelaufen ist. Da die Beschwerde nicht das Ergebnis der Wahl in Frage zieht, war für ihre Behandlung der Regierungsrat zuständig. Der Fall, der leichter Natur ist, ist vom Regierungsrat dem Strafrichter zur eventuellen Ausfällung einer Busse überwiesen worden.

3. Gegen die Wahlen des Wahlkreises Frutigen haben innert nützlicher Frist drei Bürger (Chr. Kallen, G. Brunner und E. Wermuth) Beschwerde eingereicht mit dem Antrag auf Kassation sämtlicher Wahlen des Wahlkreises. Die Begründung geht dahin, dass im Abstimmungskreis Frutigen am Schlusse der Abstimmung die Wahlzettel der Nebenstimmräume unversiegelt in das Hauptbureau verbracht worden seien; ferner sei zwei Bürgern von Frutigen ein Stimmausweis ausgestellt worden, nachdem die Abstimmung schon begonnen hatte, während einem andern Bürger die nachträgliche Abgabe einer Ausweiskarte verweigert worden sei. Was den ersten Beschwerdepunkt betrifft, so ist folgendes festgestellt worden: Der Abstimmungskreis Frutigen hat einen Hauptabstimmungsraum im Dorfe und vier Neben-Stimmräume in den Aussenbezirken Hasli, Reinisch, Steg und Sonnhalten. In einem dieser Lokale (Steg) wurden nach Schluss der Abstimmung die Ausweiskarten und die Zettel nach Vorschrift verpackt und das Paket versiegelt und in diesem Zustand in das Hauptbureau gebracht. In den zwei Nebenräumen Sonnhalten und Hasli wurde das betreffende Paket nur verschnürt und nicht versiegelt und in Reinisch wurde das Material nur in ein Kuvert versorgt und dieses in Zeitungspapier eingeschlagen. Der § 23 der Verordnung vom 30. Dezember 1921 betreffend die Obliegenheiten der Gemeinderäte und Stimmausschüsse schreibt aber ausdrücklich Versiegelung der Stimmzettelpakete vor und insofern war das Vorgehen der Stimmausschüsse von Hasli, Reinisch und Sonnhalten ordnungswidrig. Es ist aber nicht nachgewiesen und nicht einmal glaubhaft gemacht, dass diese Ordnungswidrigkeit zu einem Eingriff in das Stimmzettelmaterial geführt habe. Auch die Beschwerde behauptet einen solchen Eingriff nicht, sie beruft sich einfach auf die unterlaufene Ordnungswidrigkeit. Anderseits erklären diejenigen Ausschussmitglieder, welche mit der Verbringung der Zettelpakete in das Hauptbureau beauftragt waren, mit aller Bestimmtheit, dass auf dem Transport der Inhalt dieser Pakete weder von ihnen noch von einer andern Person angetastet worden sei und es besteht kein Anlass, den Aussagen dieser Bürger den Wert einer mit den Tatsachen übereinstimmenden Deposition abzusprechen.

Die Beschwerdeführer stellen sich aber in ihrer Beschwerde auf den Standpunkt, dass die Versiegelung der Pakete eine so wesentliche Vorschrift sei, dass ihre Nichtbeachtung ohne weiteres zur Kassation des ganzen Wahlaktes führen müsse. Das heisst aber der Siegelungsvorschrift eine übergrosse Bedeutung zu-

messen. Das Wesentliche bleibt doch, dass die Zettel unversehrt dem Hauptbureau abgeliefert wurden. Das Gegenteil ist weder bewiesen noch glaubhaft gemacht. Damit hat das ganze Verfahren sein Ziel erreicht, trotzdem die Versiegelung unterblieben ist. Zu einer Kassation der Stimmverhandlung des Abstimmungskreises Frutigen (welche die Kassation der Stimmgabe des ganzen Wahlkreises nach sich ziehen müsste), ist demnach kein genügender Grund vorhanden. Was die andern Beschwerdepunkte anbetrifft, so hat die Untersuchung folgendes ergeben: Sonntag, den 9. Mai wurde der Stimmregisterführer von Frutigen von einem Bürger Namens G. um Ausstellung zweier Duplikate Ausweiskarten für sich und seinen Sohn ersucht. Eine Ausweiskarte wollte der Registerführer aber, weil es nicht zulässig war, nicht ausstellen; statt dessen gab er dem dringlich werdenden Gesuchsteller zwei sogenannte Bescheinigungen über die Tatsache, dass er und sein Sohn im Stimmregister eingetragen seien. Mit diesen Bescheinigungen wurden dann die beiden G., Vater und Sohn, vom Präsidenten des Stimmausschusses zur Stimmgabe zugelassen. Es war den Vorschriften widersprechend, dass der Stimmregisterführer auf die Abstimmung hin die Bescheinigungen ausstellte und dass der Präsident des Stimmausschusses die Stimmgabe auf Grund dieser Bescheinigung gestattete. Allein eine Verfälschung des Ergebnisses ist durch diese Ordnungswidrigkeit nicht eingetreten. Es hätte sich allenfalls um eine doppelte Stimmgabe der beiden Bürger handeln können, einmal mit der Ausweiskarte und nachher nochmals mit der Bescheinigung. Allein diese Möglichkeit hat sich nicht verwirklicht, denn unter den in Frutigen abgegebenen Stimmkarten haben sich die Stimmkarten der beiden G. nicht vorgefunden, vielmehr hat der Vater G. die von ihm am 9. Mai vermissten Karten nachträglich in seiner Wohnung wieder entdeckt und sie bei seiner Abhörung zu den Akten wieder abgeliefert. Der Beweis ist also einwandfrei erbracht, dass die beiden Bürger trotz der unterlaufenen Ordnungswidrigkeit nur einmal gestimmt haben. Immerhin war die Stimmgabe unter den Umständen, wie sie sich vollzog, nicht ordnungsgemäss; am Gesamtergebnis des Wahlkreises wird jedoch nichts geändert, auch wenn die beiden fraglichen Stimmen abgezogen werden. Die Beschwerde erwähnt nun allerdings einen weiteren Fall, wo der Stimmregisterführer von Frutigen bei der gleichen Abstimmung des 9. Mai einem andern Bürger die Abgabe eines Doppels Ausweiskarte verweigerte, weil die Abstimmung schon begonnen hatte. Dazu ist aber zu sagen, dass — den Fall für sich allein betrachtet — der Registerführer gemäss den Vorschriften gehandelt hat, und wenn die Beschwerde andeuten will, er habe zwei an sich gleiche Begehren ungleich behandelt, so kann diesem Schluss nicht beigepflichtet werden, denn wenn eine Amtsstelle im einen Fall vorschriftswidrig gehandelt hat, so entsteht für einen andern Bürger kein Rechtsanspruch darauf, dass nun auch zu seinen Gunsten das Gesetz verletzt werde. Zu einer Kassation der Wahl ist also auch wegen des zweiten und dritten Beschwerdegrundes kein Anlass vorhanden.

Fraglich könnte sein, ob wegen der im Abstimmungskreis Frutigen unterlaufenen Fehler eine Ueberweisung an den Richter gemäss § 38 der Verordnung vom 30. Dezember 1921 zum Zwecke der Ausfällung von Bussen erfolgen soll. Der Regierungsrat beantragt, von einer solchen Massnahme abzusehen, denn die durchgeführte Untersuchung ergibt den bestimmten Eindruck, dass die Wahlausschüsse bei der Unterlassung der Siegelung der Zettelpakete mehr aus Unkenntnis der Vorschriften, als aus einer gesetzwidrigen Absicht gehandelt haben. Mildernd fällt auch in Betracht, dass diesen Bürgern keinerlei Anleitung für ihre Verrichtungen gegeben und dass ihnen auch das Material zur richtigen Verpackung und Siegelung nicht zur Verfügung gestellt worden war.

Dagegen darf an die Gemeindebehörde von Frutigen die Mahnung gerichtet werden, sie möge in Zukunft der vorschriftgemässen Durchführung der Abstimmungen grössere Aufmerksamkeit schenken.

Was den Stimmregisterführer von Frutigen anbetrifft, wäre es, wie schon gesagt, richtiger gewesen, wenn er die von ihm zu spät verlangte Ausweiskarte auch in der abgeschwächten Form der sogenannten Bescheinigung nicht ausgestellt hätte. Er hat aber die Bescheinigungen so gefasst, dass der Stimmausschuss aufmerksam werden musste, dass sie nicht als Ausweiskarte gelten konnten. Dadurch fällt auf die Handlung des Registerführers ein milderes Licht und es dürfte seine Abweichung von den Vorschriften mit einem Verweis genügend geahndet sein. Den Präsidenten des Stimmausschusses trifft kein Verschulden; er hat geglaubt, die Bescheinigung sei geeignet, die Ausweiskarten zu ersetzen; diese Auffassung war zwar rechtsirrtümlich, aber eine Sanktion ist für diesen Irrtum nicht auszusprechen.

* * *

Der Regierungsrat stellt dem Grossen Rate folgende

Anträge:

1. Die Wahlen vom 9. Mai d. J. für die Gesamterneuerung des Grossen Rates soweit die Wahlkreise 1 und 2, sowie 4—31 betreffend, seien, weil unangefochten, als gültig zustande gekommen zu erklären.

2. Es seien ferner als gültig zustande gekommen zu erklären die Wahlen des Wahlkreises 3, Frutigen, und es sei die gegen diese Wahlen eingereichte Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Bern, den 28. Mai 1926.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Merz,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Präsident. Nach § 4 des Geschäftsreglementes hat der Grosse Rat sich vor allem aus darüber zu entscheiden, ob er die zustandegekommenen Wahlen als gültig erklären will.

Abstimmung.

Für Gültigerklärung der nichtbeanstandeten Wahlen . . . . . Mehrheit.

Die provisorische

Wahlaktenprüfungskommission

wird auf Antrag des Vorsitzenden wie folgt bestellt:

Herr Grossrat Guggisberg, Präsident,
» » Beuret,
» » Bütikofer,
» » Egger,
» » Küenzi,
» » Schlappach,
» » Stucki (Ins).

Schluss der Sitzung um $3^1/_4$ Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 8. Juni 1926,

vormittags $8^1/_4$ Uhr.

Vorsitzender: Alterspräsident Scherz.

Der Namensaufruf verzeigt 218 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 6 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Ammann, Bangerter, Baumgartner (Köniz), Kunz, Luterbacher, Wüthrich.

Präsident. Es ist mir der Vorschlag gemacht worden, zum Zwecke der Beschleunigung der Wahlgeschäfte nicht nur vier, sondern gleich acht provisorische Stimmenzähler zu ernennen. Ich schlage Ihnen vor, zu provisorischen Stimmenzählern für heute zu bestimmen die Herren: Hirt, Jobin, Lüthi (Biel), Matter (Köniz), Oldani, Strahm, Wyss (Biel). (Zustimmung.)

Beschwerde gegen die Grossratswahlen im Wahlkreis Frutigen.

Guggisberg, Präsident der provisorischen Wahlaktenprüfungskommission. Die Wahlaktenprüfungskommission hatte sich mit der Beschwerde zu beschäftigen, die aus Frutigen gegen die letzten Grossratswahlen eingereicht worden ist. Der Tatbestand ist klar. Es handelt sich darum, dass in den Nebenabstimmungsräumen Stimmkarten und Stimmzettel nicht versiegelt wurden und dass zwei Bürger gestimmt haben, die nach den gesetzlichen Vorschriften kein Recht zur Stimmabgabe gehabt hätten.

Insoweit ist also die Angelegenheit klar; es handelt sich nur darum, ob diese Ungesetzlichkeiten, diese vorschriftswidrigen Verhandlungen eine Kassation der Wahl rechtfertigen. Die Beschwerde schliesst mit dem Antrag, es seien die am 9. Mai 1926 im Wahlkreis Frutigen vorgenommenen Wahlen in den Grossen Rat zu kassieren. Der Regierungsrat hat, wie Sie gestern gehört haben, den Antrag gestellt: «Es seien ferner als gültig zustandegekommen zu erklären die Wahlen des Wahlkreises 3, Frutigen, und es sei die gegen diese Wahlen eingereichte Beschwerde als unbegründet abzuweisen.»

Die Wahlaktenprüfungskommission hat sich mehrheitlich auf den Standpunkt gestellt, dass diese Wahlen zu validieren seien, und zwar wurde dieser Beschluss mit vier gegen zwei Stimmen gefasst. Ich will zunächst die zwei Beschwerdepunkte berühren, die nach Auffassung der Kommission untergeordnet sind. Es betrifft dies die Tatsache, dass zwei Bürger unberechtigterweise am Wahlakt teilgenommen haben. Die beiden Bürger Grossen sind stimmen gegangen mit einer Bescheinigung des Gemeindeschreibers, dass sie im Stimmregister der Gemeinde eingetragen seien. Die Bescheinigung lautet wörtlich: «Ich bestätige, dass Christian Grossen, Landwirt, im Stimmregister eingetragen und stimmberechtigt ist.» Sie enthält also nichts Anderes als die Feststellung einer Tatsache. Sie fährt dann weiter: «Ich kann ihm aber heute vorschriftsgemäss keine Stimmkarte mehr verabreichen. Er behauptet, überhaupt keine empfangen zu haben.» Die gleiche Bescheinigung wurde einem zweiten Bürger namens Grossen ausgestellt.

Die beiden an sich stimmberechtigten Bürger sind mit dieser Bescheinigung zum Wahlbureau gegangen und der Präsident des Ausschusses hat sie gestützt auf diese Bescheinigung stimmen lassen. Die beiden richtigen Karten sind später, anlässlich der vom Regierungsrat angeordneten Untersuchung von den beiden Bürgern zu den Akten gegeben worden. Es steht fest, dass die eigentlichen Stimmkarten der Betreffenden momentan nicht aufzufinden waren, dass die Leute dann auf die Gemeindeschreiberei gegangen sind, um dort sich Doppel ausstellen zu lassen. Der Stimmregisterführer hat mit Recht erklärt, er könne während der Wahlverhandlung keine Stimmkarte ausstellen. Er hat eine Bescheinigung ausgestellt und gestützt auf diese Bescheinigung haben die beiden Bürger gleichwohl, infolge einer Verfügung des Präsidenten des Stimmausschusses, ihre Stimme abgeben können. Rechtlich liegt der Fall so, dass § 7 des Dekretes über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen vorschreibt, dass Doppel für verlorene Stimmkarten nur vor der Abstimmung ausgestellt werden dürfen, nicht aber während der Abstimmung. § 7 sagt darüber deutlich: «Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keine Ausweiskarte erhalten oder dieselbe verloren haben, können ein Doppel bis um 8 Uhr abends des Vortages desjenigen Tages, an dem die Stimmgebung beginnt, vom Stimmregisterführer nachverlangen. Die Karte ist als «Doppel» zu kennzeichnen.»

Hier aber steht fest, dass dieses Nachverlangen während der Abstimmung selbst erfolgt ist. Das geht aus der Bescheinigung hervor, die vom 9. Mai 1926, also vom Wahltag selbst datiert ist.

Es ist infolgedessen festzustellen, dass wenn die beiden Bürger am 9. Mai gestimmt haben, das eine ungesetzliche Stimmabgabe gewesen ist. Sie hätten bloss gestützt auf die Bescheinigung des Gemeindeschreibers nicht stimmen dürfen, sondern einzig mit ihrer ordentlichen Ausweiskarte, die ihnen zugestellt worden ist.

Kommission und Regierung sind also darüber einig, dass diese Stimmabgabe eine ungesetzliche war. Wir wollen uns nicht darüber streiten, wer den Hauptfehler begangen hat, ob der Gemeindeschreiber, ob der Präsident des Stimmausschusses, auf jeden Fall haben beide Fehler begangen. Es kommt nur darauf an, bei wem das Mass des Verschuldens grösser ist. Aber damit hat sich der Grosse Rat nicht zu befassen, sondern lediglich zu konstatieren, dass die Stimmabgabe ungesetzlich gewesen ist und sich zu fragen, ob deswegen die Wahl kassiert werden muss. Die Kommission ist einstimmig der Auffassung, dass diese Stimmabgabe der beiden Bürger Grossen einen Einfluss auf das Wahlresultat nicht gehabt hat. Nach Praxis des Grossen Rates sind Fehler, die bei einer Wahl oder Abstimmung vorgekommen sind, nur dann Kassationsgründe, wenn das Resultat der Abstimmung anders ausgefallen wäre, wenn diese fehlerhafte Stimmabgabe nicht vorgekommen wäre. Nach Auffassung der einstimmigen Kommission steht aber ein solcher Einfluss hier nicht in Frage; infolgedessen glauben wir die Wahl deswegen nicht kassieren zu sollen.

Ganz nebensächlicher Natur ist der in der Beschwerde erwähnte dritte Beschwerdepunkt, nämlich der, dass man sich geweigert habe, einem andern Bürger eine derartige Bescheinigung, wie sie in den beiden Fällen Grossen verwendet wurde, auszustellen. Der Gemeindeschreiber hat recht gehandelt, als er diese Bescheinigung nicht ausstellte. Das bietet also auf jeden Fall nicht Anlass zu einer Kassationsbeschwerde.

Viel wichtiger und von grundlegender und entscheidender Bedeutung ist die andere Beschwerde. Die Auffassung der Beschwerdeschrift, wonach ein Kassationsgrund darin liege, dass verschiedenes Abstimmungsmaterial in Nebenabstimmungsräumen nicht versiegelt worden sei, beruft sich auf die Vorschrift von § 23 der Verordnung vom 30. März 1921, der hier Regel macht und folgendes sagt: «Bei kleineren Nebenräumen (um derartige Nebenräume würde es sich hier handeln), die vom Hauptabstimmungsraum mehr als zirka 2 km entfernt sind, dürfen die Urnen im Nebenraum geöffnet werden.» Es war also in der Gemeinde Frutigen möglich, dass die Urnen in den Nebenräumen geöffnet werden konnten. Aber die Verordnung des Regierungsrates fährt fort, dass in diesem Moment nun bestimmte Sicherungsmassnahmen von Seite der Stimmausschussmitglieder erfüllt werden sollen. In diesen Fällen werden die Ausweiskarten und die Zettel in gesonderter Verpackung ungezählt versiegelt und von einem Mitglied des Ausschusses in das Hauptlokal verbracht, wo nach Abs. 1 verfahren wird. Der Gemeinderat bestimmt die Abstimmungsräume, in denen dieses Vorgehen zulässig ist. Im Abstimmungskreis Frutigen hatten wir den Hauptabstimmungsraum in Frutigen und vier sogenannte Nebenräume, Sonnhalten, Hasli, Steg und Reinisch. Es steht auch wiederum fest, wie ich bereits erwähnt habe, dass in verschiedenen dieser Nebenräume die Versiegelung des Abstimmungsmaterials nicht erfolgt ist. Sie ist im Steg erfolgt. Der Nebenraum Steg kann also für die weitere Erörterung ausser Betracht fallen. Die Beschwerde behauptet diesbezüglich auch nichts Unkorrektes. In Sonnhalten, Hasli und Reinisch hat auf jeden Fall die Versiegelung nicht stattgefunden. In Sonnhalten und Hasli ist nicht versiegelt worden, wohl aber ist dem betreffenden Boten ein eigentliches Paket mit fester Schnur übergeben worden. In Reinisch ist nur ein Couvert verwendet worden, das nachher in Zeitungspapier eingewickelt worden ist. Es ist klar, dass man sich schon fragen kann, ob infolge dieser Unterlassungen das Material habe unversehrt bleiben können. Der Regierungsrat hat eine Untersuchung angeordnet, und bei dieser Untersuchung hat sich durch Abhörung einer ganzen Reihe von Zeugen, die damals bei diesem Abstimmungsverfahren beteiligt waren, ergeben, dass das Material von den Nebenräumen unversehrt in den Hauptraum verbracht worden ist. Ich verweise, um nicht länger zu werden, auf die Aussagen der abgehörten Zeugen Kurzen, Studer und Polizist Brügger. Das sind diejenigen, die das Material vom Nebenraum überbracht haben in das Hauptabstimmungsbureau, die bestimmt aussagen, dass sie das Material im Nebenraum in Empfang genommen hätten, und dass sie es von dem Nebenraum unversehrt in den Hauptraum verbracht hätten. Die Zeugen sagen mit Bestimmtheit aus, dass die Akten bei der Uebergabe so übergeben worden seien, wie sie sie bekommen haben. Das Material sei nicht aus ihren Händen gekommen, es sei vollständig unversehrt im Hauptbureau abgegeben worden. Auch nach dieser Richtung hin bestehen keine Zweifel. Wir stehen vor der Tatsache, dass durch die spätere Untersuchung nachgewiesen werden konnte, dass das Material unversehrt ins Hauptbureau gebracht worden ist. Mit aller Bestimmtheit ist zu betonen, dass die Beschwerde auch nicht behauptet, dass das Material nicht in unversehrtem Zustande ins Hauptbureau gekommen sei, sondern sie erblickt allein in der Tatsache, dass nicht versiegelt worden sei, in der reinen Verletzung der Formvorschrift, einen Kassationsgrund.

Nach Auffassung der Mehrheit der Kommission ist das nun im vorliegenden Fall nicht ein Kassationsgrund. Es ist zuzugeben, dass diese Versiegelung der Akten eine wichtige Formvorschrift darstellt, deren Innehaltung von Seite der Regierung und hauptsächlich von Seite der Gemeinden von den Ausschüssen verlangt werden muss, weil das eine Sicherung des durch die Stimmabgabe zum Ausdruck gebrachten Willens der Wähler ist, und weil man nicht zugeben will, dass durch diesen Transport vom Nebenraum in den Hauptraum irgend welche Veränderungen am Material vorgenommen werden kann. Die Vorschrift ist also durchaus mit Recht und zielbewusst aufgestellt worden. Wenn irgendwelche Anhaltspunkte vorhanden wären, dass das betreffende Material hätte verändert werden können, so müsste man in einem derartigen Falle eine Kassation aussprechen. Wenn aber, wie im vorliegenden Fall, durch Abhörung einwandfreier Zeugen feststeht, dass eine Veränderung überhaupt nicht vorgekommen ist, so glaube ich, dass im vorliegenden Fall der Nichtbeachtung der Versiegelungsvorschrift nicht die Bedeutung zukommt, dass man daraus einen Kassationsgrund hätte ableiten können.

Das sind die Erwägungen, die die Mehrheit der Kommission dazu führen, Ihnen zu beantragen, es seien die Wahlen von Frutigen zu validieren. Es ist resümierend festzustellen, dass die Stimmabgabe der beiden Bürger Grossen vorschriftswidrig gewesen ist, aber am Resultat nichts ändert, und es ist weiter festzustellen, dass tatsächlich einer Vorschrift in bezug auf Versiegelung nicht nachgelebt worden ist, dass aber im vorliegenden Falle durch Feststellungen, die von Seite der Regierung gemacht worden sind, unzweifelhaft klar geworden ist, dass das Material unversehrt im Hauptbureau abgegeben worden ist. Unter diesen Umständen scheint uns auch mehrheitlich, dass in der Nichtversiegelung kein Kassationsgrund erblickt werden kann. Die Kommission empfiehlt daher mehrheitlich Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates.

Merz, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Entscheidung des Rekurses liegt in der Frage, ob man der Vorschrift betreffend Versiegelung des Stimmaterials so grosse Bedeutung beimessen will, dass ihre Nichtbeachtung unter allen Umständen, möge der Tatbestand im übrigen sein, wie er wolle, zu einer Kassation der Wahlverhandlung führen muss. Wir halten dafür, dass die Vorschrift eine Ordnungsvorschrift ist, die allerdings eine bedeutende Tragweite hat, dass sie aber als Ordnungsvorschrift nicht unter allen Umständen die Bedeutung haben kann, dass ihre Nichtbeachtung zur Kassation führt. Es ist von Fall zu Fall zu untersuchen, ob die Nichtbeachtung dieser Vorschrift das Stimmaterial gefährden könne, und wenn im Einzelfalle auf Grund einer Beweisführung feststeht, dass die Unversehrtheit des Stimmaterials, die durch die Versiegelung hätte garantiert werden sollen, tatsächlich vorhanden gewesen ist, so besteht nach Auffassung der Regierung kein Grund zur Kassation. Im vorliegenden Falle haben die Zeugenabhörungen und auch die Umstände des Falles mit aller Bestimmtheit ergeben, dass dieses Material, trotzdem es nicht versiegelt gewesen ist, unversehrt und unberührt von den Nebenlokalen in das Hauptlokal verbracht worden ist. Es ist in der Beschwerde auch nicht einmal die Behauptung versucht worden, dass das Wahlmaterial angetastet worden sei, sondern die Beschwerde beschränkt sich darauf, festzustellen, dass keine Versiegelung stattgefunden habe und schliesst daraus auf Kassation der Wahl. Wären Anhaltspunkte vorhanden, die darauf schliessen lassen, dass eine Veränderung des Stimmaterials im Bereiche der Möglichkeit gelegen wäre, so würde der Handel wohl anders zu entscheiden sein. Aber vom Augenblick an, wo durch lückenlose Beweisführung diese Möglichkeit ausgeschaltet erscheint, halten wir dafür, es wäre dieser Bestimmung, die wir als Ordnungsvorschrift auffassen, allzu grosse Bedeutung beigemessen, wenn wir an deren Nichtbeachtung in diesem Fall Kassation knüpfen wollten. Was die Nebenpunkte anbetrifft, betreffend die Stimmabgabe der beiden an sich stimmberechtigten Bürger, die ihre Ausweiskarte verloren hatten und die mit einer blossen Bescheinigung stimmten, so ist man darüber einig, dass diese Stimmabgabe jedenfalls nicht geeignet gewesen ist, das Wahlergebnis zu verändern, so dass nach Praxis des Grossen Rates und des Regierungsrates eine Kassation aus diesem Grunde nicht stattzufinden hat.

Bütikofer. Gestatten Sie einem Mitglied der Kommission, das in der Kommission die gegenteilige Auffassung vertreten hat, wie die Vertreter der vorberatenden Behörden, seinen Standpunkt ebenfalls klarzulegen. Wir haben bei dieser Beschwerde in Frutigen drei Sachen zu untersuchen, wobei aber die eine eigentlich die Grundlage bildet für den Entscheid über Validierung oder Kassation der Wahl im Wahlkreis Frutigen. Die grundlegende Bedeutung kommt der Frage der Versiegelung zu, über die auch der Herr Regierungspräsident nachträglich sich ausgesprochen hat. Nun wird heute dargetan, dass dieser Versiegelung allzu grosse Bedeutung beigemessen würde, wenn man an deren Nichtbeachtung die Kassation der Wahlen im Amt Frutigen knüpfen würde. Weil im allgemeinen nicht nachgewiesen worden sei, dass dadurch das Resultat geändert worden sei, könne man dieser Versiegelung nicht so grosse Bedeutung beimessen, dass man die Wahl kassieren würde. Man führt als Entschuldigung der Behörden, die den Unterlassungsfehler begangen haben, an, sie haben in Unkenntnis gehandelt. Da möchte ich vor allem aus dieses Argument beseitigen, indem ich hier mitteile, dass die Behörde in Frutigen bereits vor der Wahl 1925 von Seiten eines Bürgers darauf aufmerksam gemacht worden ist, dass die Nichtversiegelung der Zettel und Stimmkarten, die aus den Nebenlokalen gebracht werden, ungesetzlich sei und einen Kassationsgrund bilde. Man hat auch bei den Nationalratswahlen 1925, also ein halbes Jahr vor den Grossratswahlen, dieser Vorschrift nachleben können. Dieses Jahr im Frühjahr hat man ihr aber nicht nachgelebt, weil es einem nicht gepasst hat. Man kann allerdings sagen, es seien nicht die gleichen Mitglieder des Wahlausschusses beteiligt. Dabei ist jedoch zu betonen, dass es Pflicht eines Gemeinderates ist, die nötigen Vorbereitungen für die Wahl so zu treffen, dass die Wahlausschussmitglieder auf dem Laufenden sind und wissen, was sie zu tun haben. Hier gilt die Ausrede der Unkenntnis nicht, wie wir ja auch wissen, dass allgemein Unkenntnis des Gesetzes vor Strafe nicht schützt.

Heute erklärt man, diese Versiegelungsvorschrift sei eine reine Ordnungsvorschrift. Ein Grossteil von Ihnen erinnert sich an die Debatte über die Steuergesetzinitiative von 1919, wo wegen Nichtinnehaltung der Abstempelung, wegen eines Formfehlers, nicht nur eine Wahl im Amt Frutigen, in einem Viererwahlkreis kassiert worden ist, sondern 37,000 Unterschriften von Stimmberechtigten im Kanton Bern einfach durch ein Machtgebot im Grossen Rat als ungültig erklärt und eigentlich entrechtet worden sind, wegen eines Formfehlers. Damals sprach man anders, als man heute über diese Frutiger-Wahlen spricht. Damals hat vom Regierungstische aus Herr Regierungsrat Lohner erklären müssen, es sei einwandfrei nachgewiesen worden, dass in der Praxis der Auswirkung der Vorschrift der Abstempelung nachgelebt worden sei, indem der einwandfreie Beweis erbracht werden konnte, dass die Unterschriftenbogen nicht länger als 6 Monate in Zirkulation gewesen seien. Das zu konstatieren, ist der Zweck der Abstempelung. Dieser Beweis konnte einwandfrei erbracht werden. In Frutigen aber ist der einwandfreie Beweis, dass der Zweck, der mit der Versiegelung erreicht werden will, auch ohne Versiegelung erreicht worden ist, nicht erbracht worden. Heute erklärt uns sowohl der Kommissions-

präsident als der Regierungspräsident, wie auch der Bericht des Regierungsrates zur ganzen Frage, es sei in der Beschwerde gar nicht behauptet, dass beim Transport vom Nebenlokal in das Hauptlokal an diesen Zetteln etwas geändert worden sei. Stellen wir uns doch in solchen Fragen nicht so naiv. Wer von diesen Leuten wird zugeben, dass er etwas an diesem Material gemacht hat, weil er doch weiss, dass er sich damit einer Strafe aussetzt, während, wenn er nichts zugibt, erstens seine politische Partei den Nutzen davon hat, und zweitens er selbst straflos ausgeht. Es soll kein Mensch behaupten, dass das so einwandfrei nachgewiesen sei, wie von Seite der Regierung und der Kommission behauptet wird.

Aber nun kommt eine andere Sache dazu, die uns unbedingt recht geben muss. Es wird heute diese Versiegelungsvorschrift als etwas ganz Nebensächliches hingestellt. Nun ist es gut, dass zur Popularisierung der Wahlgesetzgebung und vor Wahlen von kompetenten Persönlichkeiten Vorschriften herauskommen, damit das Volk, die Wahlausschüsse und die Gemeinderäte wissen, was sie zu tun haben und wie sie die Vorschriften innezuhalten haben. Da hat der Herr Staatsschreiber, der diese Sache kennen muss und jeweilen Antrag stellt, in seinen Erläuterungen zu den gesetzlichen Vorschriften über das Wahlverfahren folgendes geschrieben:

«Die wesentlichen Fehler (Verstösse gegen wesentliche Vorschriften) dagegen führen die Kassation des Stimmaktes herbei, und zwar unabhängig von ihrer zahlenmässigen Wirkung auf das Wahlergebnis. Schon die blosse Möglichkeit der Einwirkung des Fehlers auf das Resultat soll zur Kassation führen.» Nachher wird dann noch erklärt: «Als ein fernerer wesentlicher Fehler — also als ein Fehler, der zur Kassation führen muss, auch wenn das Resultat gar nicht angetastet würde — ist erwähnt in Salis III, Nr. 1179, die Unterlassung der sofortigen Verpackung und Versiegelung der Zettel, sofern infolge dieser Unterlassung die Möglichkeit zuverlässiger Nachprüfung des Resultates aufgehoben wird.»

Was wollen wir eigentlich mehr? Hier wird von kompetenter Seite dargetan: Wesentliche Fehler führen, unbekümmert darum, ob das Resultat geändert würde, zur Kassation, und ein wesentlicher Fehler ist die Nichtversiegelung des Stimmaterials, das aus Nebenlokalen in das Hauptlokal transportiert wird. Wir befinden uns also nicht in schlechter Gesellschaft, wenn wir erklären, dass die Beschwerde gutgeheissen werden muss. Allerdings müssen wir konstatieren, dass man nicht immer gleich spricht, sondern dass man seine Auffassung über Wichtigkeit oder Unwichtigkeit einer Vorschrift von Fall zu Fall ganz einfach ändern kann. Es ist denn auch in der Kommission nicht nur von Seite der zwei sozialdemokratischen Mitglieder gerügt worden, dass man nicht von einer regelrechten und gesetzmässigen Wahl reden könne, dass es sich um einen Fall handle, der gerade so an der Grenze sei. Ich glaube, wenn die Beschwerde von bürgerlicher Seite eingereicht worden wäre, so läge der Fall bereits jenseits der Grenze; da nun aber die Beschwerde von sozialdemokratischer Seite eingereicht worden ist, liegt er eben noch diesseits dieser Grenze.

Nun hat die Kommission, wie bereits vom Herrn Präsidenten bekannt gegeben worden ist, den Standpunkt eingenommen, mit 4 gegen 2 Stimmen, dass, sofern nur eine kleine Wahlmogelei nachgewiesen werden könne, sofern aber nicht behauptet werden könne, dass durch sie eine zahlenmässige Veränderung herbeigeführt worden sei, nicht überall zu kassieren sei.

Zu dieser wesentlichen Verfehlung im Sinne der Ausführungen des Herrn Staatsschreibers kommt die Tatsache, dass im Amt Frutigen die Stimmenzahlen ausserordentlich nahe aufeinandergegangen sind. Wenn man die zwei Bürger, die zu Unrecht gestimmt haben, abzieht, so ist noch eine Differenz von drei Stimmen und wenn man abzieht, was ich hier in der Tasche habe, die Couverts von drei angeblichen Stimmberechtigten, die längst vor der Wahl gestorben sind, so kann man doch nicht behaupten, dass es nicht ganz spitz zugeht.

Es sind aber nicht nur diese Zahlen, sondern es ist noch etwas Anderes, das allerdings, wie ich ohne weiteres zugebe, eigentlich zur Begründung der Beschwerde nicht mehr herangezogen werden kann. Aber in einem Fall, der auf der Grenze ist, wie selbst bürgerliche Mitglieder zugeben, darf man ganz sicher hier auch noch andere Unregelmässigkeiten, die mir seither zu Ohren gekommen sind, und die bewiesen werden können, in Betracht ziehen und sollte nicht einfach aus politischer Machtvollkommenheit eine solche Beschwerde ablehnen.

Es ist weiter vorgekommen — das sage ich hier, obschon ich weiss, dass es nicht mehr in die Beschwerdeschrift aufgenommen werden konnte — was man schon manchmal in diesem Ratssaal gerügt und wogegen man schon manchmal im Rat Massnahmen beschlossen hat, damit ein Exempel statuiert werde, um diese Wahlsitten endlich einmal aus dem Kanton Bern wegzubringen, die verschiedenen Gegenden unseres Kantons keine Ehre machen. Zu diesen Unsitten gehört vor allem die gesetzlich verbotene Traktierung der Wähler mit Alkohol. Das ist im Amt Frutigen bei der letzten Wahl wiederum passiert. Es ist schade, dass mir bei der Abfassung der Beschwerde die Einzelheiten nicht bekannt waren. Am Blausee sind nur 40 Liter Wahlwein getrunken worden; vielleicht waren es früher mehr. In Kandersteg, Reichenbach, Mülenen, überall sind die Wähler mit Wahlwein traktiert worden. Im Hohen Steg sind die ausseramtlichen Wahlzettel im Wahllokal verteilt worden. Bäckermeister Rieder hat im Hohen Steg mit mehreren Ausweiskarten gestimmt. Da wird man nicht mehr sagen können, dass tatsächlich diese Wahl im Amt Frutigen richtig vor sich gegangen sei. Wir haben im Amt Pruntrut vor vier Jahren ein Exempel statuiert. Ich weiss nicht, ob es seither dort unten gebessert hat. Die Herren von Pruntrut können uns vielleicht darüber Auskunft geben. Sicher ist aber, dass wir es nicht zugeben können, wenn diesen Vorschriften immer und immer wieder nicht nachgelebt wird. Wenn Sie eine Vorschrift haben im Gesetz, dass das Wahlmaterial versiegelt werden müsse, so hat der gesetzgebende Körper wohl ganz genau gewusst, warum er das tut. Wenn dieser Vorschrift nicht nachgelebt wird, und wenn wir an diese Uebertretung keine Sanktion knüpfen, so missachten wir den Willen des damaligen Gesetzgebers, missachten wir uns selbst, die solche Bestimmungen aufgestellt haben. In der Erkenntnis dessen, was eben im Wahlfieber und Wahleifer geschehen kann, hat man solche Schutzbestimmungen geschaffen. Diese darf der Grosse Rat heute nicht einfach auf die Seite schieben mit einer leichten Handbewegung, indem er erklärt, mit einer Kassation wür-

de dieser Vorschrift eine allzu grosse Bedeutung beigemessen.

Es wird gesagt, in der Beschwerde sei nicht nachgewiesen, es sei nicht einmal behauptet, dass wirklich am Wahlmaterial etwas geändert worden sei. Man kann jedenfalls hinter jedem, der dieses unversiegelte Wahlmaterial ins Hauptbureau getragen hat, einen her schicken, um zu kontrollieren, ob er nicht etwas herausnehme oder verändere. Wir haben diese gesetzliche Bestimmung getroffen, um von vornherein dieser Wahlmogelei begegnen zu können. Durch Gutheissung der Beschwerde ist Ihnen Gelegenheit geboten, dafür zu sorgen, dass auch im Amt Frutigen Ihrem Willen nachgelebt wird. Man wird zweifellos nach diesem Vorkommnis und nach der Feststellung von offizieller Instanz, dass ein wesentlicher Fehler begangen worden ist, der zur Kassation führen muss, nachdem das Resultat so spitz ist, keine Ungerechtigkeit begehen, wenn man kassiert. Eine solche Kassation ist sicher zu verantworten. Nach meiner festen Ueberzeugung wäre die Abweisung dieser Beschwerde ein Rechtsbruch und eine Rechtsbeugung würde jedenfalls das Zutrauen zum bernischen Grossen Rat nicht etwa fördern können.

Präsident. Vor allem aus möchte ich die Mitglieder aus dem Bezirk, dessen Wahlen beanstandet sind, ersuchen, den Austritt zu nehmen.

Merz, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Votum von Herrn Grossrat Bütikofer veranlasst mich zu einigen Gegenbemerkungen. Herr Bütikofer hat einmal auf die angebliche Inkonsequenz hingewiesen, die in der Behandlung des vorliegenden Wahlrekurses durch Regierung und Grossratskommission und in der parallelen Behandlung der Frage der Abstempelung der Initiativbogen bei der Steuerinitiative liege. Ich möchte darauf nur das antworten, dass hinsichtlich der Gültigkeit oder Ungültigkeit von Unterschriften für Initiativen, die auf nicht abgestempelten Bogen sich befinden, bestimmte, klare und unzweideutige Gesetzesvorschriften bestehen, die besagen, dass derartige Unterschriften ungültig sind. Da gibt es nichts zu berichten und nichts zu interpretieren. Das ist der Grund, weswegen Regierungsrat und Grosser Rat die Ungültigkeit der Unterschriften aussprechen mussten, die auf nicht gestempelten Bogen sich vorfanden.

Im vorliegenden Fall ist eine Folge der Ungültigkeit in der Verordnung selbst nicht ausgesprochen als Konsequenz der Nichtversiegelung des Wahlmaterials. Das ist der Unterschied zwischen den beiden Fällen, den ich zu beachten bitte. Zur Begründung seiner These, dass die Nichtversiegelung des Wahlmaterials ein wesentlicher Fehler sei, der die Kassation nach sich ziehen müsse, hat Herr Grossrat Bütikofer den Kommentar des Herrn Staatsschreibers Rudolf angeführt. Bei aller Hochachtung vor der speziellen Gelehrsamkeit unseres Herrn Staatsschreibers in diesen Wahlsachen, kann ich immerhin seinen Kommentaren nicht Gesetzeskraft beimessen. Aber der Herr Staatsschreiber befindet sich mit dem Vorschlag der Regierung in vollständiger Uebereinstimmung, oder besser gesagt, die Anträge der Regierung und der Kommission befinden sich in voller Uebereinstimmung mit dem Kommentar des Herrn Rudolf. Herr Rudolf selbst erörtert in seinem Kommentar nicht von sich aus die Frage, ob die Nichtversiegelung ein wesentlicher, zur Kassation führender Formfehler sei, oder nicht, sondern er beschränkt sich darauf, auf einen Entscheid in Salis zu verweisen. Das ist eine Sammlung von bundesrechtlichen Fällen. Herr Rudolf führt wörtlich folgendes aus — ich will das auch verlesen, was Herr Bütikofer verlesen hat, nur mit schärferer Betonung des Nachsatzes, den Herr Bütikofer nur so nebenbei erwähnt hat — : « Als ein fernerer wesentlicher Fehler ist erwähnt in Salis III, Nr. 1079, die Unterlassung der sofortigen Verpackung und Versiegelung der Zettel, sofern infolge dieser Unterlassung die Möglichkeit zuverlässiger Nachprüfung des Resultates aufgehoben wird. » Ich bin vollkommen einverstanden. Nach dieser Aeusserung liegt der Entscheid darin, ob die Unterlassung der Versiegelung die Möglichkeit der zuverlässigen Ermittlung des Resultates aufgehoben hat. Wir behaupten, dass das nach dem vorliegenden Beweismaterial nicht der Fall ist. Auch die Beschwerdeführer haben nicht einmal Anhaltspunkte dafür gebracht, nicht einmal einen Verdacht geäussert nach dieser Richtung. Auf der andern Seite hat die Beweisführung, die wir durch den Herrn Staatsschreiber an Ort und Stelle haben machen lassen, unzweideutig ergeben, dass irgendwelche Berührungen und Veränderungen des Materials nicht stattgefunden haben. Unter diesen Umständen halten wir dafür, dass im vorliegenden Fall von einer Kassation abzusehen sei.

M. **Schlappach.** M. Bütikofer a rappelé les paroles que j'ai prononcées à la séance de la commission d'hier, et au cours de laquelle je me suis exprimé dans ce sens, qu'à mon avis, les élections incriminées de Frutigen, constituaient certainement un cas extrême. J'assume naturellement la responsabilité de cette déclaration devant le Grand Conseil, mais je ne puis admettre les déductions qu'en tire M. Bütikofer, lorsqu'il en fait une question de parti ou d'intransigeance de la majorité. Le Grand Conseil ne peut s'arrêter à des considérations de ce genre, mais doit rechercher avant tout le respect de la loi. Je répète que les élections de Frutigen sont pour moi à la limite de l'irrégularité, et si l'enquête dirigée par le Gouvernement ne nous donnait pas la certitude que le résultat final du vote n'a pas été influencé ou changé, j'aurais volontiers appuyé une proposition de cassation. Il y a dans ce domaine une jurisprudence qui paraît d'ailleurs fort sage, et qu'il est juste de respecter. C'est aussi pourquoi la majorité de la commission s'est rangée sans autre à la manière de voir du Gouvernement. Elle déplore certes que des faits aussi graves puissent encore se produire, et souhaite plus de sérieux dans nos consultations populaires.

D'ailleurs pour moi le remède n'est pas dans la cassation des élections, mais bien plutôt dans les sanctions que la loi permet vis-à-vis des autorités fautives et responsables. C'est un fait que j'ai déjà signalé hier à la commission et si je le rappelle aujourd'hui, c'est qu'il me semble que c'est là un moyen dont on fait trop souvent abstraction, et qui peut servir cependant à purifier quelque peu certaines mœures électorales.

A cet égard les sanctions prises dans le cas présent me paraissent bien un peu illusoires, car on a bien l'impression que l'autorité municipale de Frutigen, n'a pas fait beaucoup pour s'assurer que les membres de ses différents bureaux de vote rempliraient ou pourraient remplir consciencieusement leur mandat. Il ne

faut pas avoir l'air de punir, et donner d'un autre côté l'impression que pour un peu on eût décerné une prime d'encouragement.

Ces réserves faites, je suis de ceux qui approuvent le rapport du Gouvernement et en recommande l'acceptation, tout en souhaitant qu'à l'avenir les sanctions seront appropriées aux circonstances et à la gravité des faits.

Je suis d'accord que les gens de Frutigen n'ont pas agi dolosivement ou qu'ils sont ignorants de la loi. Mais n'oublions pas que dans le canton de Berne, l'ignorance n'est plus permise et qu'elle n'est surtout plus une excuse.

Messieurs, faisons confiance au Gouvernement, c'est aussi dans l'intérêt de la paix et de la tranquillité.

Küenzi. Herr Kollega Schlappach hat gestern in der Kommission bemerkt, und ich stimme ihm darin bei, dass den Aussagen der Bürger, welche die verbundenen Päcklein in das Wahllokal gebracht haben, nicht gerade grosses Zutrauen in juristischem Sinne beigemessen werden könne; denn diese Leute gehören der Bauern- und Bürgerpartei an und werden ihre Partei nicht belasten wollen. Ich glaube sagen zu können, dass da etwas gegangen sei. Die Möglichkeit, wie sie der Staatsschreiber in seinem Kommentar erwähnt, war hier jedenfalls vorhanden.

In der Gemeindeverwaltung von Frutigen kann nicht gerade die beste Ordnung herrschen. Der Gemeinderat von Frutigen hat diesen Wahlakt zu wenig genau vorbereitet. Wenn die Präsidenten oder Vizepräsidenten der Stimmausschüsse nicht genügend orientiert sind über ihre Pflichten, so liegt der Fehler doch sicher an der Gemeindebehörde. Unter denjenigen, die die Pakete in die Wahllokale gebracht haben, war auch der Polizeidiener. Dieser wirkt gewöhnlich bei Wahlen mit, war also wohl schon dutzendmal dabei. Wenn er nun die Vorschriften unserer Wahlgesetzgebung nicht kennt, wonach diese Pakete versiegelt sein müssen, dann lässt das auf einen beträchtlichen Mangel schliessen. Diesem fehlbaren Angestellten sollte man zum mindesten einen disziplinarischen Verweis erteilen. Wenn man ausserdem in Betracht zieht, was Kollega Bütikofer vorgebracht hat und was hier nicht abgestritten worden ist, dass nämlich Verstorbene im Stimmregister figurierten und dass ein Bäckermeister mit ein paar Ausweiskarten mehrmals gestimmt habe, dann glaube ich, das Gerechtigkeitsgefühl müsse dem Rat sagen, dass hier ein typischer Grenzfall vorliege und die Kassation berechtigt sei. Ich empfehle Ihnen also den Antrag Bütikofer zur Annahme.

Guggisberg, Präsident der Kommission. Es lohnt sich vielleicht, noch auf einige Ausführungen des Vertreters der Kommissionsminderheit zurückzukommen. Er hat gestern in der Kommission und heute im Rate auf andere Unregelmässigkeiten verwiesen, die bei jenen Wahlen vorgekommen sein sollen. Seitens der Regierung ist gestern schon in der Kommission betont worden, dass ihr bis gestern Nachmittag von diesen sogenannten Unregelmässigkeiten nichts bekannt war; aber auch davon, dass, wie heute Herr Bütikofer gesagt hat, drei Bürger sollen gestimmt haben, die nicht mehr leben, wussten wir bis heute nichts. Derartige nachträgliche Behauptungen können bei Behandlung der Beschwerde durch den Grossen Rat nicht mehr berücksichtigt werden, denn sie hätten innert der gesetzlichen Beschwerdefrist in der Beschwerde selbst namhaft gemacht werden müssen. Sie können nicht einmal durch die Regierung berücksichtigt werden, indem etwa eine Untersuchung darüber von Amtes wegen vorgenommen würde; denn auch die Regierung ist an die Rekursfrist gebunden.

Ferner möchte ich noch auf die unrichtige Zitierung des Kommentars des Staatsschreibers durch die Vertretung der Kommissionsminderheit hinweisen. Wenn man den Kommentar nachsieht, so spricht er in diesem Falle eigentlich für die Auslegung, wie sie die Mehrheit der Kommission vornimmt, indem nämlich nur dann in der Verletzung der Formvorschriften ein Kassationsgrund erblickt werden kann, wenn sich nicht mehr nachweisen lässt, dass die Verletzung der Formvorschriften keine Aenderung des Wahlresultates mit sich gebracht haben kann. Der Fall, der bei Salis zitiert wird, liegt so, dass nicht mehr nachgewiesen werden kann, dass die Formvorschriften richtig innegehalten werden. Ich halte es deshalb für unrichtig, dass man sich auf den Kommentar Salis und den Kommentar Rudolf bezieht und glaubt, damit im vorliegenden Fall eine Kassation herbeiführen zu können.

Ausschlaggebend war für die Kommissionsmehrheit auch noch, dass es sich bei der Vorschrift der Versiegelung um eine vom Regierungsrat aufgestellte Formvorschrift handelt. Herr Bütikofer hat mehrmals vom Gesetz gesprochen und mehrmals, zum Rate gewendet, den Ausdruck gebraucht: «Euer Wille». Es war nie der Wille des Grossen Rates, Vorschriften über Versiegelung aufzustellen. Den Erlass dieser einzelnen Formvorschriften hat der Grosse Rat vertrauensvoll in die Hände der Regierung gelegt, und diese hat im Dezember 1921, gestützt auf das Dekret, eine Verordnung herausgegeben, in welcher die Versiegelungsvorschrift enthalten ist — also nicht in einem Erlass des Grossen Rates. Und nun ist es nach Auffassung der Mehrheit der Kommission in erster Linie Sache des Regierungsrates selbst, zu erklären, wie diese Vorschriften auszulegen sind. Wenn nun der Regierungsrat uns erklärt, dass diese Vorschriften selbstverständlich innegehalten werden sollen, dass aber trotz der nachgewiesenen Unkorrektheiten das Resultat richtig ermittelt werden konnte, wie es hier der Fall ist, dann hat der Grosse Rat keine Ursache, von dieser Auffassung des Regierungsrates abzuweichen.

Herr Bütikofer hat verschiedene Male gesagt, man könne Zweifel in die Aussagen der Zeugen setzen. Wir haben absolut keinen Anhaltspunkt dafür, anzunehmen, dass die Zeugen, die von Staatsbeamten, und zwar nicht bloss von einem, sondern von zweien, abgehört worden sind, unrichtige Aussagen gemacht haben. Wenn man, wie das hier gewissermassen geschehen ist, den Zeugen vorwerfen will, sie hätten nicht die Wahrheit gesagt, dann sollte man wenigstens eine Tatsache vorbringen, die einen Grund bilden kann, Zweifel in die Ehrlichkeit der Zeugen zu setzen. Das ist nicht geschehen, so dass wir annehmen müssen, die Aussagen seien richtig und das Wahlresultat sei richtig ermittelt worden. Wir haben also keinen Grund, die Kassation dieser Wahlen auszusprechen.

Salchli. Als Neuling im Grossen Rate möchte ich den Herrn Kommissionspräsidenten anfragen, wie er es in einem andern Fall halten würde. Er hat gesagt, weil bis gestern Nachmittag der Kommission und der Regierung nicht bekannt war, dass auch Verstorbene ge-

stimmt und dass ein anderer mit fünf Vollmachten gestimmt habe, könne man das nicht mehr als Kassationsgrund gelten lassen. Nehmen Sie nun folgenden Fall an: Ein Landjäger bringt einen Mann daher und beschuldigt ihn des Bettels; nachträglich stellt sich heraus, dass der gleiche Mann im nämlichen Haus auch noch gestohlen hat. Wird da unser Kommissionspräsident mit der gleichen Logik sagen: Dieser Mann ist nur angeklagt wegen Bettelei, also dürfen wir ihn nicht auch noch wegen Diebstahls strafen!

Bütikofer. Die letzten Ausführungen des Regierungspräsidenten und des Kommissionspräsidenten zwingen mich zu einer Entgegnung. Der Herr Regierungspräsident hat recht hübsch auseinandergesetzt, es handle sich bei der seinerzeitigen Ungültigerklärung der Steuerinitiative und beim heutigen Beschwerdefall nicht um die gleichen Verhältnisse; denn dort seien ganz klare Vorschriften gewesen. Wie war denn der Fall? Er war so, dass die Regierung gar keine Stellung bezogen hat, sondern es dem Grossen Rate anheimstellte, den Beschluss zu fassen; die Regierung hat durchaus keinen präzisen Antrag gestellt, wie aus folgender Stelle des Tagblattes ersichtlich ist: «Diese Auffassung hat in der Kommission wenig Gegenliebe gefunden. Die einen sagten, der Regierungsrat hätte einen Antrag stellen sollen, damit nicht die grossrätliche Kommission selbst einen Antrag stellen müsse.» Der Fall war also so klar, dass die Regierung es nicht einmal wagte, einen Antrag zu stellen!

Und nun die andere Frage, die der Herr Kommissionspräsident gerne auf ein Nebengeleise schieben möchte, indem er sagt, der Kommentar Salis spreche gegen uns. Das ist vollständig falsch. Unrichtig ist auch, wenn der Regierungspräsident sagt, man dürfe nicht ohne weiteres als gesetzeskräftig hinnehmen, was der Staatsschreiber schreibt. Es ist doch nicht zu vergessen, dass vor den Wahlen, jeweilen von Seiten der Staatskanzlei, dieses Organs der Regierung, Vorschriften an die Wahlausschüsse und die Gemeinderäte herausgegeben werden. Wenn das nicht gelten soll, was von dieser offiziellen Stelle aus kommt — wie sollen wir dann im Kanton Bern die Wahlen durchführen?

Vor allem ist auch nicht richtig, was Herr Dr. Guggisberg sagt, dass die Bestimmungen über Kassation sich auf den vorliegenden Fall gar nicht anwenden lassen; das sei nur dort möglich, wo wir eine Kontrolle über die Vorgänge ausüben könnten. Könnt Ihr uns etwa beweisen, dass nichts gegangen ist? Darf man etwa erwarten, dass die Leute sich selber anklagen und erklären: Wir haben gemogelt und haben in Frutigen nur noch auf den Staatsschreiber gewartet, um als reuige Sünder dieses Bekenntnis abzulegen!

Es wird mir vorgeworfen, dass ich erst gestern und zum Teil erst heute gewisse Tatsachen angeführt habe. Ich habe diese Sachen eben erst jetzt vernommen und auch gleich den Beweis dafür erhalten. Wir haben immer wieder gesagt: Wir wissen, dass es zu spät ist, um das auch noch der Beschwerde einzuverleiben; es kann nicht einmal durch die Organe der Regierung eine disziplinarische Massnahme verfügt werden, weil die Frist verstrichen ist. Aber weil nun von Ihrer Seite immer wieder erklärt wird, das Resultat stehe gar nicht in Frage, indem die Tatsache der Nichtversiegelung der Pakete auf das Wahlresultat ohne Einfluss gewesen sei, zur Kassation wäre nur dann ein Grund vorhanden, wenn überhaupt das Resultat in Frage stünde, dann sollten sie wenigstens die Auffassung teilen, dass ohne all diese Unregelmässigkeiten der Wahlgang im Amt Frutigen ein anderes Resultat ergeben hätte. Wenn man auch sagen will, diese zuletzt erwähnten Vorkommnisse könnten in der Beschwerde nicht mehr berücksichtigt werden, so kann doch der einzelne Grossrat bei seiner Stimmabgabe diesem Umstand Rechnung tragen. Geschieht das nicht, dann müssen wir sagen, dass es sich hier nicht mehr um eine Rechtssprechung handelt, sondern darum, das im Wahlkreis Frutigen zu Unrecht ergatterte Mandat zu behalten.

Merz, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Nur zwei Worte der Erwiderung, damit man nicht etwa glaubt, es werden von Seite der Regierung die Anbringen, die Herr Bütikofer erst gestern und heute in Sachen Unregelmässigkeiten im Wahlkreis Frutigen erwähnt hat, und die im Wahlrekurs nicht vorgebracht waren, zugestanden. Wir haben gestern in der Kommission erklärt, dass uns von derartigen Unregelmässigkeiten bis zur Stunde nichts bekannt war; es wäre auch nicht mehr möglich, eine Untersuchung darüber zu führen, weil alle Fristen längst abgelaufen sind. Deshalb können wir auch nicht amtlich zugestehen, dass solche Unregelmässigkeiten überhaupt stattgefunden haben. Zur Feststellung des Tatbestandes müsste selbstverständlich eine amtliche Untersuchung vorgenommen werden; diese hat aber nicht stattgefunden, weil keine Beschwerde in diesen Punkten vorlag, und sie kann heute wegen Ablaufs der Fristen nicht mehr stattfinden. Es ist also in keiner Weise festgestellt, dass diese Unregelmässigkeiten vorgekommen seien.

Abstimmung.

Für den Antrag der Regierung und der Kommissionsmehrheit . . . . . Mehrheit.

Wahl des Präsidenten des Grossen Rates.

Minger. Es war uns noch nicht möglich, die Wahlvorschläge auszuteilen, weil die Druckerei im Rückstande ist. Ich möchte daher mitteilen, dass unsere Fraktion als Präsidenten den bisherigen Vizepräsidenten, Herrn Gnägi, vorschlägt.

Bei 209 ausgeteilten und 208 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 30 leer und ungültig, gültige Stimmen 178, somit bei einem absoluten Mehr von 90 Stimmen, wird zum Präsidenten des Grossen Rates gewählt:

Herr Grossrat Gnägi . . . . . mit 162 Stimmen.

Es erhält ferner Stimmen:

Herr Grossrat Kammermann . . . . 8 Stimmen.
Vereinzelt . . . . . 8 »

Herr Präsident Gnägi übernimmt den Vorsitz mit folgender Ansprache:

Werte Herren Kollegen! Vorerst möchte ich persönlich und wohl auch im Namen des Rates Herrn Scherz gratulieren, der nun zum drittenmale als Alterspräsident amtiert hat. Wir wollen nur hoffen, wir werden auch noch ein viertes Mal diese sympathische Persönlichkeit als Alterspräsident auf dem Präsidentenstuhle des Grossen Rates sehen. Da ich mich weder mit fremden Federn, noch fremden Blumen schmücken möchte, ersuche ich, diesen Blumenstrauss, der Herrn Scherz gehört, ihm zur Verfügung zu stellen. (Geschieht.)

Ich möchte Ihnen im Namen der Partei, der ich angehöre, im Namen des Wahlkreises, der mich hieher abgeordnet hat, im Namen meiner Heimatgemeinde und auch in meinem persönlichen Namen für dieses überraschend günstige Resultat danken. Ich erkläre hiemit Annahme der Wahl. Ich bin mir dessen wohl bewusst, dass ich als Vorsitzender eine grosse Verantwortung übernehme, und ich werde bestrebt sein, die Geschäfte streng objektiv zu leiten und ernste Arbeit zu leisten und so das Vertrauen zu rechtfertigen, das Sie in mich setzen. Ich bitte den Rat nur, mich in diesem Bestreben wohlwollend zu unterstützen. Zum voraus ersuche ich Sie um Nachsicht und Geduld gegenüber meiner Amtsführung. Ich habe mir nie träumen lassen, einmal diese Funktion übernehmen zu müssen, und es sind in meinem Wissen und Können jedenfalls verschiedene Lücken vorhanden, die bei einem Grossratspräsidenten nicht vorkommen sollten.

Im übrigen wissen wir ja, was das Bernervolk vom Grossen Rat erwartet: eine seriöse, prompte Arbeit, wobei wir uns in der Gesetzesfabrikation nicht überhasten sollten. Die Stimmung des Volkes ist im allgemeinen nicht günstig für neue Gesetzeserlasse. Deshalb wollen wir unsere gesetzgeberische Arbeit auf das konzentrieren, was unbedingt sein muss, und wollen hier dafür möglichst gute Arbeit leisten, damit sie dann vom Volke auch anerkannt wird.

Als ein Gesetz von allgemeiner Bedeutung möchte ich hier das neue Strassenpolizeigesetz bezeichnen; es sollte in dieser Legislaturperiode doch wenigstens in Angriff genommen werden. Dieses Gesetz soll einen bessern Ausgleich in den Lasten für das Strassenwesen bringen. Wir wissen, dass der Automobilverkehr heute nicht nur die Staatsstrassen, sondern auch die Gemeindestrassen in hohem Masse benützt. Wir wissen ferner, dass die Automobilsteuer jährlich 2—3 Millionen abwirft, die ausschliesslich zum Unterhalt der Staatsstrassen dienen. Ausserdem leistet der Staat noch 3—4 Millionen an diese Staatsstrassen. Wir glauben nun, dass es am Platze wäre, auch denjenigen Gemeinden etwas zukommen zu lassen, die weder Staatsstrassen noch Eisenbahnen haben, sondern ihren Verkehr selbst ordnen müssen. Ich glaube, diese Gegenden sollten dabei auf die Solidarität der andern rechnen können.

Eine weitere Frage, die uns immer wieder beschäftigt, ist das Steuerproblem. Wir alle wissen, dass wir gegenwärtig im Kanton Bern einen gewaltigen Steuerdruck haben, der auf die Dauer geradezu unerträglich wird. Wir machen weiter die Beobachtung, wie eine Gruppe der andern vorwirft, sie trage an diesen Steuerlasten zu wenig mit. Dabei vergisst man sehr oft, dass diese Steuerlasten ungefähr viermal grösser sind als vor dem Krieg; wir hatten vor dem Krieg etwa 10 Millionen Steuereinnahmen, heute 37 Millionen, die aus dem Volk herausgepresst werden müssen. Nun darf man nicht annehmen, dass durch eine Steuergesetzesrevision dieser Steuerdruck beseitigt werden kann; denn wir müssen eben so und soviele Millionen haben, darüber soll man sich keine Illusionen machen. Wir wissen ferner, dass es uns trotz dieser grossen Steuerlast bis jetzt noch nicht gelungen ist, das finanzielle Gleichgewicht im Staat herzustellen. Also wird auch ein neues Steuergesetz mit den Bedürfnissen des Staates rechnen müssen; ohne eine gewaltige Belastung des Steuerzahlers wird es auch in Zukunft nicht abgehen, wenn nicht andere Wege beschritten werden, und das wird kaum möglich sein. Wir sind der Meinung, dass man auch die Steuergesetzgebung nicht überhasten soll; auch hier muss gründliche Arbeit geleistet werden. Mit dem Grundsatz sind wir einverstanden, dass der Steuerzahler nach seiner Leistungsfähigkeit erfasst werden soll, sei er dann, wer er wolle.

Ich habe schon bemerkt, dass es uns trotz der grossen Steuerlast noch nicht gelungen ist, die Defizitwirtschaft zu beseitigen. Wir wissen, was daran schuld ist; es ist nicht etwa der schlechte Staatshaushalt. Unsere Sparkommission, die in alle Winkel der Staatsverwaltung hineingeleuchtet hat, wird in ihrem abschliessenden Bericht wenigstens der Ueberzeugung Ausdruck geben müssen, dass die Staatsverwaltung gut und sparsam arbeitet; es ist also durch Sparmassnahmen nicht mehr allzuviel zu erhoffen. Wir wissen aber, dass die Lage der bernischen Dekretsbahnen und vorab der grossen Bahn, des Lötschberg, heute noch keine gute ist und sich auch in Zukunft nicht viel verbessern wird. Herr Finanzdirektor Volmar übernimmt da nach unserer Auffassung eine schwere Aufgabe und Verantwortung; wir wünschen ihm dabei Glück und guten Erfolg. Es braucht echt bernische Zähigkeit und solidarisches Zusammenstehen sämtlicher Berufsklassen, wenn wir die bernische Eisenbahnpolitik zu einem guten Ende führen wollen.

Nach unserer Auffassung ist es die erste Pflicht der bernischen Behörden, des Grossen Rates wie der Regierung, mit allem Ernst das Gleichgewicht im Staatshaushalt zu erreichen zu suchen. Die Kriegsdefizite sind in den meisten Kantonen bereits verschwunden, so dass wir das Gefühl haben, sie sollten auch bei uns zu Ende sein. Man wird deshalb alle neuen finanziellen Wünsche und Begehren vorsichtig prüfen müssen, und man wird die Lösung neuer Aufgaben, so dringend und so notwendig und so gut und schön sie auch sein mögen, mit den vorhandenen Mitteln in Einklang bringen müssen. Ich möchte deshalb die Herren Kollegen ersuchen, bei Einbringung neuer Forderungen unserer grossen Steuerlasten und unseres chronischen Staatsdefizites zu gedenken und sich in den Forderungen entsprechend einzuschränken.

Wahl der Vizepräsidenten des Grossen Rates.

Spycher. Als ersten Vizepräsidenten des Grossen Rates schlägt die freisinnig-demokratische Fraktion Herrn Neuenschwander vor. Bis dahin war Herr Maurer zweiter Vizepräsident, und wenn er wieder in den Rat gewählt worden wäre, dann wäre er zweifellos auch erster Vizepräsident geworden. Wir ersuchen Sie also um Beachtung unseres Vorschlages.

Schneeberger. Die Zettel mit unserem Vorschlag sind zwar ausgeteilt, aber da und dort vielleicht nicht beachtet worden, weshalb ich Ihnen in Erinnerung bringe, dass wir Herrn Jakob als zweiten Vizepräsidenten vorschlagen.

Bei 209 ausgeteilten und 206 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 20 leer und ungültig, gültige Stimmen 186, somit bei einem absoluten Mehr von 94 Stimmen, werden gewählt:

Herr Grossrat Neuenschwander als I. Vizepräsident mit 138 Stimmen.

Herr Grossrat Jakob als II. Vizepräsident mit 139 Stimmen.

Die übrigen Stimmen sind vereinzelt.

Es wird zur **Beeidigung** des also konstituierten Grossen Rates geschritten. Nach Beeidigung des Grossen Rates, bezw. Abnahme des Amtsgelübdes durch den Präsidenten, wird diesem letztern durch Herrn Vizepräsident Neuenschwander ebenfalls der Eid abgenommen.

Regierungsratswahlen.

Zur Verlesung gelangt folgender Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach derselbe, gestützt auf die von der Staatskanzlei vorgenommene Zusammenstellung der Protokolle über die Wahlen der Mitglieder des Regierungsrates und gemäss Art. 33 und 34 der Staatsverfassung, beschliesst:

1. Es wird beurkundet, dass am 9. Mai 1926 bei einer Anzahl von 184,059 Stimmberechtigten und bei einer Wahlbeteiligung von 87,582 Bürgern, von welchen 76,468 in Berechnung fallende Wahlzettel abgegeben wurden, somit bei einem absoluten Mehr von 38,235, für die Amtsperiode vom 1. Juni 1926 bis zum 31. Mai 1930 zu Mitgliedern des Regierungsrates wieder- resp. neugewählt worden sind:

Regierungsrat Fritz Burren, von Bern und Rüeggisberg, mit 73,555 Stimmen.

Regierungsrat Walter Bösiger, von Graben, mit 72,508 Stimmen.

Regierungsrat Leo Merz, von Thun, mit 72,433 Stimmen.

Regierungsrat Emil Lohner, von Thun mit 72,429 Stimmen.

Regierungsrat Henri Simonin, von Bémont, mit 72,420 Stimmen.

Regierungsrat Karl Moser, von Konolfingen, mit 72,144 Stimmen.

Regierungsrat Alfred Stauffer, von Corgémont, mit 71,750 Stimmen.

Gewerbesekretär Fritz Joss, von Wädenswil und Worb, mit 71,156 Stimmen (neu).

Regierungsrat Friedrich Volmar, von Ueberstorf, mit 71,051 Stimmen.

2. Diese Wahlen werden vom Regierungsrat in Ausführung von § 31 des Dekretes vom 1. Mai 1921 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen als gültig erklärt.

3. Von diesem Ergebnis ist dem Grossen Rate Kenntnis zu geben; auch ist es durch das Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

Die Herren Regierungsräte Bösiger, Burren, Joss, Lohner, Merz, Moser, Simonin, Stauffer und Volmar leisten hierauf den verfassungsmässigen Eid.

Zuteilung der Verwaltungszweige an die Direktionen und Zuteilung der Direktionen an die Mitglieder des Regierungsrates.

(Siehe Nr. 8 der Beilagen.)

Merz, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist Ihnen die Vorlage betreffend die Verteilung der Direktionen für die laufende Amtsperiode ausgeteilt worden. Der Regierungsrat schlägt Ihnen also vor, die Direktionen in der bisherigen Zuteilung zu belassen und dem neugewählten Regierungsrat, Herrn Joss, die durch den Weggang des Herrn Dr. Tschumi erledigte Direktion des Innern zur Verwaltung zu übertragen.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Dekretes vom 30. August 1898 betreffend die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Es sind aus den Verwaltungszweigen der Staatsverwaltung für die Verwaltungsperiode 1926 bis 1930 folgende neun Direktionen zu bilden:

1. die Direktion des Innern;
2. die Direktion des Gemeindewesens und der Sanität;
3. die Direktion der Justiz und des Militärs;
4. die Direktion der Polizei;
5. die Direktion der Finanzen und der Domänen;
6. die Direktion des Unterrichtswesens;
7. die Direktion des Armenwesens und des Kirchenwesens;
8. die Direktion der Bauten und der Eisenbahnen;
9. die Direktion der Landwirtschaft und der Forsten.

II. Es sind die Direktionen an die Mitglieder des Regierungsrates zu verteilen wie folgt:

1. die Direktion des Innern an Regierungsrat F. Joss;
2. die Direktion des Gemeindewesens und der Sanität an Regierungsrat H. Simonin;
3. die Direktion der Justiz und des Militärs an Regierungsrat E. Lohner;
4. die Direktion der Polizei an Regierungsrat A. Stauffer;

5. die Direktion der Finanzen und der Domänen an Regierungsrat Dr. F. Volmar;
6. die Direktion des Unterrichtswesens an Regierungsrat L. Merz;
7. die Direktion des Armen- und des Kirchenwesens an Regierungsrat F. Burren;
8. die Direktion der Bauten und der Eisenbahnen an Regierungsrat W. Bösiger;
9. die Direktion der Landwirtschaft und der Forsten an Regierungsrat Dr. C. Moser.

Ergebnis der Volksabstimmung vom 9. Mai 1926.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach derselbe, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 9. Mai 1926, beurkundet:

1. Das Gesetz betreffend die Beitragsleistung an die Arbeitslosenkassen ist mit 82,278 gegen 39,607 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 3558, die der ungültigen 310.

2. Das Gesetz betreffend den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr ist mit 86,824 gegen 34,121 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 3827, die der ungültigen 437.

3. Das Gesetz betreffend die Fischerei ist mit 51,072 gegen 67,116 Stimmen verworfen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 6280, die der ungültigen 340.

Von den 184,059 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgern sind 134,261 an die Urne gegangen.

Gegen diese Abstimmungsergebnisse sind keine Einsprachen eingelangt; sie werden als gültig zustandegekommen erklärt.

Dem Grossen Rate sind sie in Ausführung von § 31 des Dekretes vom 10. Mai 1921 zur Kenntnis zu bringen und im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

* * *

Nach der diesem Vortrag beigegebenen Zusammenstellung gestaltet sich das Abstimmungsergebnis in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

Amtsbezirke	Zahl der Stimmberechtigten	Beitragsleistung an die Arbeitslosenkassen			Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr			Fischerei		
		Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig	Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig	Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig
Aarberg	5,080	2,731	1,049	133	2,942	772	128	2,067	1,592	208
Aarwangen	7,854	4,023	1,934	205	4,470	1,472	216	2,170	3,428	467
Bern	37,949	20,804	4,041	678	19,896	4,634	969	10,731	13,057	1,495
Biel	9,923	6,026	983	136	5,036	1,742	260	1,383	5,436	280
Büren	3,705	1,828	707	119	1,790	676	132	735	1,767	137
Burgdorf	8,895	4,215	1,937	225	4,775	1,268	212	3,415	2,419	470
Courtelary	6,775	2,822	1,087	101	2,321	1,449	144	1,679	2,141	140
Delsberg	4,938	1,946	1,156	83	1,872	1,248	92	1,107	2,041	92
Erlach	2,010	799	753	30	1,000	554	32	411	1,173	21
Fraubrunnen	4,144	2,149	953	103	2,481	584	113	1,756	1,177	235
Freibergen	2,491	641	860	67	514	935	65	347	1,091	79
Frutigen	3,532	1,148	1,337	196	1,434	1,145	115	802	1,593	269
Interlaken	8,014	3,079	1,876	244	2,992	1,968	236	1,611	3,288	289
Konolfingen	8,447	3,887	2,103	107	4,711	1,278	96	3,463	2,404	198
Laufen	2,415	420	339	11	468	292	15	344	410	21
Laupen	2,522	1,039	829	50	1,368	498	57	555	1,283	79
Münster	6,192	2,428	1,195	91	2,287	1,293	116	1,723	1,808	146
Neuenstadt	1,107	255	223	9	193	267	24	49	438	5
Nidau	4,144	2,155	853	86	2,109	876	135	725	2,307	93
Oberhasle	1,911	532	446	59	574	373	49	401	511	80
Pruntrut	6,562	2,356	1,701	112	2,214	1,763	138	1,402	2,550	148
Saanen	1,521	214	150	10	251	110	10	245	110	19
Schwarzenburg	2,659	577	1,039	37	810	825	32	585	1,002	48
Seftigen	5,611	2,014	1,826	113	2,676	1,172	95	1,941	1,862	142
Signau	6,586	1,983	2,329	207	3,499	918	130	2,379	1,739	309
Ober-Simmenthal	2,108	819	725	52	853	687	52	614	861	106
Nieder-Simmenthal	3,611	1,350	1,062	82	1,450	965	71	751	1,573	152
Thun	11,665	5,297	2,826	213	5,762	2,301	256	3,565	4,290	446
Trachselwald	6,691	2,456	2,182	176	3,564	1,156	129	2,659	1,863	262
Wangen	4,997	2,285	1,106	133	2,512	900	136	1,457	1,902	184
Militär	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	184,059	82,278	39,607	3,868	86,824	34,121	4,264	51,072	67,116	6,620

Dekret

betreffend

Vermehrung der Zahl der kaufmännischen Mitglieder des Handelsgerichtes.

(Siehe Nr. 9 der Beilagen.)

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie haben mit der Traktandenliste auch den Entwurf zu einem Dekret betreffend die Vermehrung der Zahl der kaufmännischen Mitglieder des Handelsgerichts erhalten. Der Regierungsrat bringt diese Vorlage ein auf den dringenden Wunsch des Handelsgerichtes selbst, das erklärt, es habe sich gezeigt, dass eine Anzahl Zweige bei den nichtständigen Mitgliedern des Gerichts nicht vertreten seien, deren Vertretung erforderlich sei, wenn das Gericht nicht gezwungen sein solle, in gewissen Prozessen teure Expertisen einzuholen. Diesem Mangel kann nur abgeholfen werden durch eine angemessene Vermehrung der Zahl der Mitglieder des Handelsgerichts.

Bevor der Grosse Rat nun das ihm vorgelegte Dekret beraten kann, muss es von einer Kommission des Grossen Rates behandelt werden. Ich möchte Ihnen beantragen, dieses Geschäft der neu zu wählenden Justizkommission zu übertragen. Im übrigen ist es Sache der Kommission und des Grossen Rates, zu entscheiden, ob das Dekret noch im Laufe der jetzigen Session behandelt oder auf die Herbstsession verschoben werden soll. Das Handelsgericht sähe es gerne, wenn das Dekret rasch verabschiedet werden könnte. Immerhin ist es fraglich, ob der Gang der Geschäfte es ermöglicht, das Traktandum dem Grossen Rat noch in dieser Session zu unterbreiten.

Das Dekret wird stillschweigend der neuen Justizkommission überwiesen.

Wahl eines Mitgliedes des Obergerichts am Platze des zurücktretenden Oberrichters W. Krebs.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Von Gesetzes wegen besteht unser Obergericht aus wenigstens 19 und höchstens 24 Mitgliedern. Massgebend hiefür ist der Art. 3 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 31. Januar 1909, der einen Minimalbestand von 18 und einen Höchstbestand von 23 Mitgliedern des Obergerichts vorsieht. Später ist dann durch Einführung des Versicherungsgerichts die Zahl um ein Mitglied vermehrt worden, so dass der Mindestbestand kraft Gesetz heute 19 beträgt.

Nun ist im Laufe des letzten Jahres ein Mitglied des Obergerichts ausgeschieden in der Person des Herrn Leuch, der bekanntlich zum Mitglied des Bundesgerichts gewählt worden ist. Dadurch ist der Bestand des Obergerichts, der damals effektiv 19 Mann betrug, um ein Mitglied unter das gesetzliche Minimum gesunken. Damals war gerade die grossrätliche Sparkommission an der Arbeit, und wir machten ihr den Vorschlag, es möchte, um auch hier Ersparnisse zu erzielen, vorläufig die durch den Wegzug des Herrn Dr. Leuch vakant gewordene Stelle unbesetzt bleiben; dadurch könne die Besoldung eines Oberrichters eingespart und könnten Erfahrungen gesammelt werden, damit man dann unter Umständen das Gesetz revidieren und den Minimalbestand des Obergerichts um ein Mitglied herabsetzen könne. Das Obergericht hat diesem Vorgehen als Provisorium zugestimmt, und auch der Grosse Rat hat sich bei Anlass der Behandlung des Sparberichtes über die Justizdirektion und das Obergericht damit einverstanden erklärt.

Heute stehen wir nun aber vor der Demission eines weiteren Mitgliedes des Obergerichts; Herr Oberrichter Krebs hat auf Ablauf der gegenwärtigen Amtsperiode seinen Rücktritt vom Gericht erklärt; die Amtsperiode läuft am 30. September dieses Jahres ab. Nun ist aber der Gesundheitszustand des Herrn Krebs derart, dass er einen längern Urlaub nehmen musste; gegenwärtig ist er für drei Monate beurlaubt, und es ist noch nicht sicher, ob er überhaupt vor Ablauf der Amtsdauer seine Funktionen wieder aufnehmen kann. So ist das Obergericht schon jetzt effektiv um ein weiteres Mitglied geschwächt. Es ist nun insbesondere von der I. Strafkammer, der Herr Krebs angehört, aber auch aus dem Plenum des Gerichts der dringende Wunsch geäussert worden, man möchte mit der Wiederbesetzung der Stelle des Herrn Krebs nicht bis im September zuwarten, sondern sollte im Interesse einer beförderlichen Geschäftserledigung die Neuwahl schon jetzt vornehmen. Deshalb hat der Regierungsrat beschlossen, dem Grossen Rat einen Beschlussesentwurf vorzulegen, der dahingeht:

«Dem Grossen Rat wird beantragt, an Stelle des zur Zeit beurlaubten und auf den Herbst 1926 zurücktretenden Herrn Oberrichter Krebs in der Junisession ein Mitglied des Obergerichts zu wählen.»

Ich möchte dem Grossen Rat Zustimmung zu diesem Beschluss empfehlen. Ich gehe wohl nicht fehl in der Annahme, dass Sie zustimmen werden; denn es ist bereits bekannt geworden, dass die verschiedenen Fraktionen sich mit der Kandidatenfrage befasst haben. Dieser Beschluss würde dann die Grundlage zur heutigen Wahlverhandlung bilden.

Der Rat stimmt stillschweigend zu.

Wahl der Stimmenzähler des Grossen Rates.

Bei 189 ausgeteilten und 188 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 2 leer und ungültig, gültige Stimmen 186, somit bei einem absoluten Mehr von 94 Stimmen, werden gewählt:

1.	Herr	Grossrat	Matter (Köniz)	mit 148	Stimmen.
2.	»	»	Reinmann .	» 140	»
3.	»	»	Rollier . . .	» 136	»
4.	»	»	Jossi	» 102	».

Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Regierungsrates.

Bei 175 ausgeteilten und 169 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 32 leer und ungültig, gültige Stimmen 137, somit bei einem absoluten Mehr von 69 Stimmen, werden gewählt:

Als Regierungspräsident:

Herr Regierungsrat Bösiger . . mit 131 Stimmen.

Als Vizepräsident:

Herr Regierungsrat Moser . . . » 132 »

Wahl der Wahlprüfungskommission.

Bei 163 ausgeteilten und 158 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon keine leer und ungültig, gültige Stimmen 158, somit bei einem absoluten Mehr von 80 Stimmen, werden gewählt:

1.	Herr	Grossrat	Egger . . .	mit 124	Stimmen.
2.	»	»	Stucki (Ins) .	» 123	»
3.	»	»	Guggisberg.	» 120	»
4.	»	»	Beuret . . .	» 119	»
5.	»	»	Meyer (Biel) .	» 113	»
6.	»	»	Bütikofer .	» 84	»
7.	»	»	Küenzi . .	» 83	»

Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten, der Mitglieder und der Ersatzmänner der kantonalen Rekurskommission.

Schneeberger. Zu dieser Wahl möchte ich einige Bemerkungen anbringen. Es wurde erst letzten Samstag mitgeteilt, dass ein Mitglied der Rekurskommission seinen Rücktritt gebe; vorher hatte man in den Fraktionen keine Kenntnis davon und glaubte deshalb, es handle sich einfach um eine Wiederwahl aller bisherigen Mitglieder. Da nun ein Sitz frei geworden ist, haben wir in unserer Fraktion gefunden, es wäre an der Zeit, hier einmal eine etwas gerechtere Verteilung vorzunehmen und den freien Sitz unserer Partei zu überlassen. Mit Verwunderung mussten wir nun aber sehen, dass man in der massgebenden Partei nicht dieser Meinung war, sondern es für gut befunden hat, selber einen Kandidaten zu portieren. Wenn Ihre Fraktion geschlossen für diesen Kandidaten stimmt, bedeutet das natürlich, dass er gewählt wird. Wir können diese Vergewaltigung — denn um eine solche handelt es sich hier, weil man nicht nach dem Recht, sondern nach der Gewalt wählt — nicht vorübergehen lassen, ohne dagegen Protest zu erheben und unsern Anspruch geltend zu machen, den wir dadurch dokumentieren, dass wir auch einen Kandidaten aufstellen. Vielleicht gibt es im andern Lager einzelne Mitglieder, bei denen das Gerechtigkeitsgefühl doch noch so hoch steht — Sie haben es ja vorhin neuerdings beschworen — dass sie unserem Kandidaten stimmen. Man hätte der massgebenden Fraktion immerhin soviel Loyalität zutrauen dürfen. Alle bisherigen Wahlen haben sich in dem Sinne abgespielt, dass jede Fraktion ihre Ansprüche zugebilligt erhalten hat, sogar ohne zweiten Wahlgang, was sonst nicht immer der Fall war. In diesem Punkt liegt also ein Zeichen der Besserung gegenüber früher vor. Aber diese Besserung sollte sich nun auch noch auf die Bestellung der andern vom Grossen Rat zu wählenden Kommissionen ausdehnen. Der Proporzgedanke ist doch nun im Volke so eingelebt, dass man es in weiten Kreisen, auch auf Ihrer Seite, nicht mehr verstehen und billigen wird, dass eine Partei, und zwar nicht die kleinste, bei der Bestellung von Kommissionen konstant zurückgesetzt wird.

Das gleiche gilt natürlich auch für die Kommissionen usw., die der Regierungsrat zu bestellen hat, ja sogar noch in verstärktem Masse. Aber da ist eben die Regierung unter sich, wir haben keine Gelegenheit, in ihrem Kreise zu protestieren, weshalb es jeweilen hier im Grossen Rate geschieht. Das haben wir schon oft getan und haben noch im letzten Jahr durch den Kollegen Fell über diese Seite der grossrätlichen und regierungsrätlichen Tätigkeit und Gerechtigkeit interpellieren lassen.

Was ich hier sage, gilt auch gleich für die folgende zu wählende Behörde, für die Ersatzwahl ins Handelsgericht, damit ich dort nicht nochmals das Wort verlangen muss. Dort ist die Ungerechtigkeit noch viel krasser. In der Rekurskommission hat unsere Partei von 15 Mitgliedern nur 3 und von 5 Ersatzmännern nur einen; es wäre deshalb nichts als gerecht, wenn man uns den freien Sitz überlassen hätte. Im Handelsgericht, einem Kollegium von 50 Mitgliedern, sind wir ebenfalls nur durch drei unserer Leute vertreten. Keiner unter Ihnen wird ein solch krasses Missverhältnis noch irgendwie verteidigen können. Auch dort haben wir für den freien Sitz einen Kandidaten portiert, aber man will uns auch den streitig machen. Gegen diese konstante Uebervorteilung und Vergewaltigung in den Kommissionen, in denen wir zu wenig stark vertreten sind, müssen wir mit allem Nachdruck protestieren. Ich appelliere an das Gerechtigkeitsgefühl der Herren Grossräte, damit sie den Fehler gutmachen, den sie durch Aufstellung eigener Kandidaturen begangen haben, und ersuche Sie, die Stimme für unsere Kandidaten ins Handelsgericht und die Rekurskommission abzugeben.

Minger. Herr Schneeberger hat seinen Protest gegen die Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei gerichtet. Damit ist er an die unrichtige Adresse gelangt, denn die Sache verhält sich folgendermassen: Herr Anderegg hat unserer Partei angehört. Wir sind aber in dieser Kommission nicht zu stark vertreten, wir haben dort nicht mehr Leute, als uns nach Proporz gehören. Herr Schneeberger hat erst dann ein gewisses Recht dazu, gegen unsere Partei und Fraktion Vorwürfe zu erheben, wenn wir stärker vertreten sind, als uns nach Proporz zusteht. Wir wahren also nur unsern Besitzstand, wenn wir Ihnen Herrn Meister vorschlagen, der bisher erster Ersatzmann in der Rekurskommission war.

Schneeberger. Wenn Herr Minger die Sache so auffasst, als gelte unser Vorwurf und Protest einzig

seiner Fraktion, dann ist das nicht richtig. Aber Ihre Fraktion, Herr Minger, hat diese Vorschläge mit unterzeichnet, also hilft sie den andern Fraktionen bei diesem Vorgehen. Ob nun der Gegenkandidat Ihrer oder einer andern Partei angehöre, das bleibt sich für uns vollständig gleich.

Bei 196 ausgeteilten und 192 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 4 leer und ungültig, gültige Stimmen 188, somit bei einem absoluten Mehr von 95 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Als Präsident:

Herr Dr. Dürrenmatt (bish.) mit 140 Stimmen.

Als I. Vizepräsident:

Herr Hofstetter (Heustrich) . » 132 »

Als II. Vizepräsident:

Herr F. v. Wurstemberger (Bern) » 132 »

Als Mitglieder:

1.	Herr T. Christen, Oschwand	» 125	»
2.	» E. Hänni, Grossaffoltern	» 125	»
3.	» W. Meister, Rüegsauschachen	» 122	»
4.	» O. Aegerter, Bern	» 122	»
5.	» R. Marcuard, Bern	» 121	»
6.	» G. Daucourt, Pruntrut	» 120	»
7.	» J. Reinmann, Interlaken	» 116	»
8.	» R. Ramseyer, Villeret	» 112	»
9.	» E. Villemin, Pruntrut	» 107	»
10.	» E. Rebold, Bern	» 106	»
11.	» M. Monnier, St. Immer	» 98	»

Ferner haben Stimmen erhalten:

Herr Rickli, Worblaufen	90	»
» Friedli, Biel	83	»

Als Ersatzmänner:

1.	Herr R. Weber, Grasswil	mit 118	»
2.	» v. Bergen, Langenthal	» 111	»
3.	» J. Schlumpf, Bern	» 108	»
4.	» P. Bourquin, Biel	» 106	»

Schneeberger. In der Wahl geblieben sind nun die Herren Rickli und Friedli. Wir schlagen Ihnen vor, Herrn Rickli als Mitglied der Kommission zu wählen, der er bisher schon angehört hat, und Herrn Friedli als Ersatzmann.

Minger. Ich möchte erklären, dass unsere Fraktion auf den noch unbesetzten Posten eines Ersatzmannes nicht Anspruch erhebt.

Im zweiten Wahlgang werden bei 140 ausgeteilten und 139 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 23 leer und ungültig, gültige Stimmen 116, somit bei einem absoluten Mehr von 59 Stimmen, gewählt:

Als Mitglied:

12. Herr E. Rickli, Worblaufen mit 113 Stimmen.

Als Ersatzmann:

5. Herr R. Friedli, Biel . . . mit 114 Stimmen.

Wahl der Justizkommission.

Bei 175 ausgeteilten und 163 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon keine leer und ungültig, somit bei einem absoluten Mehr von 82 Stimmen, werden gewählt:

1.	Herr Grossrat Gafner	mit 126	Stimmen.
2.	» » Hadorn	» 118	»
3.	» » Bouchat	» 117	»
4.	» » Kunz	» 114	»
5.	» » Meusy	» 109	»
6.	» » Woker	» 84	»
7.	» » Abrecht	» 83	»

Wahl der Staatswirtschaftskommission.

Bei 168 ausgeteilten und 156 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 4 leer und ungültig, gültige Stimmen 152, somit bei einem absoluten Mehr von 77 Stimmen, werden gewählt:

1.	Herr Grossrat v. Steiger	mit 115	Stimmen.
2.	» » Schmutz	» 112	»
3.	» » Bühler	» 110	»
4.	» » Reichen	» 107	»
5.	» » Bueche	» 106	»
6.	» » Gerster	» 97	»
7.	» » Weber	» 95	»
8.	» » Grimm	» 79	»
9.	» » Bucher	» 78	»

Wahl eines Mitgliedes des Obergerichts am Platze des zurücktretenden Oberrichters W. Krebs.

Schneeberger. Ich muss auch hier wieder das Wort verlangen. Denjenigen unter Ihnen, die schon länger als erst seit gestern im Grossen Rate sind, ist bekannt, dass wir schon des öftern Anspruch erhoben haben auf eine stärkere Vertretung im Obergericht. Wir besitzen von den rund 20 Oberrichtern einen einzigen; unsere weitern Ansprüche sind bisher konsequent missachtet und unter den Tisch gewischt worden. Wir glaubten, es biete sich Ihnen nun Gelegenheit, unsern Ansprüchen einigermassen gerecht zu werden und uns den freien Sitz zu überlassen. Wir haben einen Kandidaten aufgestellt; aber nun kommt auch Ihre Fraktion, Herr Minger, wieder mit einem Kandidaten. Was ich vorhin über die Kommissionswahlen gesagt habe, gilt hier genau gleich, nur noch in verschärftem Masse.

Wie ich gestern und heute an einzelnen Orten vernehmen konnte, sagt man, wenn wir einen andern Kandidaten gebracht hätten, würde man uns den Sitz überlassen. Das betrachten wir als eine Ausrede, denn ernsthaft kann unser Kandidat nicht angefochten werden. Und übrigens wird eine Partei, die noch etwas auf ihre Ehre hält, sich den Kandidaten nicht von einer andern Partei vorschreiben lassen. Wir haben uns nie angemasst, zu sagen: Wir stimmen nur für euch, wenn ihr den und den Kandidaten aufstellt, sonst nicht! Aber uns gegenüber erlaubt man sich das einstweilen noch. Das ist nur ein Vorwand, um einen eigenen Kandidaten der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei bringen zu können. Wenn unser Kandidat anfechtbar wäre, hätte man ihn im Amtsbezirk Bern vor vier und vor acht Jahren auch nicht als Gerichtspräsidenten bestätigen dürfen. Für die Bezirksbeamtenwahlen vom nächsten Sonntag ist er wiederum ohne Widerspruch auf die gemeinsame Liste aller Parteien gesetzt worden. Wenn er einwandfrei ist als Gerichtspräsident, ist er es auch als Oberrichter. Der Berner Stadtrat hat ihn einstimmig zum Vizepräsidenten gewählt und wird ihn wahrscheinlich aufs Neujahr hin ebenso einstimmig zum Präsidenten wählen. Glauben Sie, der Stadtrat wäre da einstimmig und die im Amtsbezirk Bern in Betracht kommenden drei Parteien hätten unsern Kandidaten widerspruchslos passieren lassen, wenn er einen Makel an sich hätte? Wir haben also nicht von unserem Kandidaten abgehen können, obschon man schon bei der letzten Wahl einen ähnlichen Vorwand gebracht hat, um unsern Anspruch auf die Seite zu stellen.

Ich möchte diejenigen unter Ihnen, die genug Gerechtigkeitsgefühl besitzen, um unsern gerechtfertigten Anspruch anzuerkennen, ersuchen, unserem Kandidaten als Oberrichter die Stimme zu geben.

Minger. Ich möchte doch mit ein paar Worten auf die Kritik des Herrn Schneeberger antworten. Der Anspruch der Sozialdemokraten auf eine stärkere Vertretung im Obergericht ist nicht bestritten und wird auch von unserer Fraktion grundsätzlich anerkannt. Was wir bei Aufstellung unserer eigenen Kandidatur erklärt haben, ist nicht bloss ein Vorwand. Ich weiss schon, dass jede Partei für sich das Recht in Anspruch nimmt, ihre Kandidaten selbst aufzustellen, ohne irgendwelche Beeinflussung durch eine andere Partei oder Fraktion. Das ist durchaus verständlich, und die Richtigkeit dieser Auffassung fasst je länger desto mehr Boden, ganz besonders dort, wo es sich um die Besetzung von Posten politischen Charakters handelt.

Aber hier liegt nun der Fall doch anders. Es handelt sich um die Bestellung unseres obersten kantonalen Gerichtshofes. Unser Volk will den Männern, denen wir die Rechtsprechung im Kanton anvertrauen, Vertrauen und Achtung entgegenbringen können, es will zu ihnen emporblicken können. Deshalb ist es Pflicht der Wahlbehörde — und diese ist im vorliegenden Fall der Grosse Rat —, hier mit einem etwas schärferen Masstabe vorzugehen, als es überall da der Fall ist, wo es sich um die Besetzung politischer Stellen handelt.

Nun ist Herr Gerichtspräsident Witz seinerzeit schon von der sozialdemokratischen Partei als Oberrichter vorgeschlagen worden. Damals haben wir in unserer Fraktion die Person des Herrn Witz etwas genau unter die Lupe genommen, und das Resultat dieser nähern Untersuchung war, dass Herr Witz die Eigenschaften, die ein bernischer Oberrichter in bezug auf Charakter und Moral haben muss, nicht in dem Masse besitzt, dass wir es hätten verantworten können, diese Kandidatur zu unterstützen. Es hat da bekanntlich einen Gerichtshandel gegeben, in dem ein Urteil gefällt wurde. Wir wissen auch, dass sich die Oeffentlichkeit sofort mit diesem Urteil befasste, und zwar war es nicht zuletzt die sozialdemokratische Presse selbst, die die Würde des Herrn Witz etwas heruntermachte, die Würde nämlich, die einer haben muss, wenn er Kandidat für das Obergericht sein will. Dadurch ist dann die Volksmeinung über diesen Kandidaten gebildet worden, und sie besteht heute noch. Es mag sein, dass man im ersten Anlauf die Sache etwas zu scharf beurteilt hat, dass sie weniger gravierend war, als sie damals hingestellt wurde. Aber die Volksmeinung ist nun gemacht. Wenn heute der Grosse Rat Herrn Witz ins bernische Obergericht wählen würde, dann könnte man das im Volk draussen nicht verstehen.

Schon vor einigen Jahren haben wir erklärt, die Kandidatur des Herrn Witz nicht unterstützen zu können. Unsere Fraktion hat gestern ihre frühere Stellungnahme bestätigt und für den freien Sitz Herrn Staatsanwalt Schulthess in Zweisimmen vorgeschlagen. Nebenbei sei bemerkt, dass auch dies nicht eine Vergewaltigung der Sozialdemokraten durch unsere Partei bedeutet; denn auch unsere Partei ist im Obergericht noch lange nicht ihrer Stärke entsprechend vertreten. Herr Leuch hat unserer Partei angehört; wir wahren also lediglich den Besitzstand, der noch nicht einmal proportional ist. Wir wären gerne gewillt gewesen, der sozialdemokratischen Fraktion eine Konzession zu machen, haben aber bedauert, dass sie an ihrer frühern Kandidatur festhält, so dass wir gezwungen waren, selber Stellung zu beziehen im Interesse des Ansehens des höchsten bernischen Gerichtshofes. (Bravo.)

Bei 198 ausgeteilten und 196 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 17 leer und ungültig, gültige Stimmen 179, somit bei einem absoluten Mehr von 90 Stimmen, wird als Mitglied des Obergerichts gewählt:

Herr Schulthess, Staatsanwalt in Zweisimmen, mit 113 Stimmen.

Ferner erhält Stimmen:

Herr Witz, Gerichtspräsident in Bern . 63 Stimmen.

Wahl des Kantonalbankpräsidenten.

Bei 168 ausgeteilten und 164 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 24 leer und ungültig, gültige Stimmen 140, somit bei einem absoluten Mehr von 71 Stimmen, wird gewählt:

Herr Alb. Berger (bish.) . . mit 128 Stimmen.

Wahl eines kaufmännischen Mitgliedes des Handelsgerichts.

Zur Verlesung gelangt eine Zuschrift der kantonalbernischen Handels- und Gewerbekammer, die in Anwendung ihres Vorschlagsrechtes zur Wahl vorschlägt Herrn Joseph Petermann, Industrieller in Münster, da nach Mitteilung des Präsidenten des Handelsgerichts die Uhrenindustrie eine genügende Vertretung besitze.

Bei 184 ausgeteilten und 182 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 8 leer und ungültig, gültige Stimmen 174, somit bei einem absoluten Mehr von 88 Stimmen, wird gewählt:

Herr Joseph Petermann, Industrieller in Münster, mit 114 Stimmen.

Ferner erhält Stimmen:

Herr Paul Dünner, Uhrmacher, Münster 57 Stimmen.

Präsident. Es sind noch verschiedene Kommissionen für die Vorberatung hängiger Geschäfte, wie Dekrete und Gesetze, zu bestellen, da ihre Amtsdauer abgelaufen ist. Ich frage den Rat an, ob er die Kompetenz hiefür dem Bureau übertragen will. (Zustimmung.)

Der Grosse Rat hat seinerzeit eine Sparkommission eingesetzt, deren Arbeit noch nicht beendigt ist. Ich nehme an, dass man diese Aktion weiterführen und die begonnene Arbeit vervollständigen soll. (Zustimmung.) Soll diese Sparkommission vollständig neu bestellt werden, oder wollen Sie nur Ersatzwahlen vornehmen? (Rufe: Ersatzwahlen.) Sollen diese durch das Bureau vorgenommen werden? (Zustimmung.)

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Der Regierungsrat wird ersucht, die Revision des Steuergesetzes so zu fördern, dass die neue Vorlage vom Grossen Rat während der laufenden Legislaturperiode behandelt und zur Volksabstimmung gebracht werden kann.

Spycher
und 37 Mitunterzeichner.

II.

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Revision des Jagdgesetzes, gestützt auf das vom Grossen Rat genehmigte Postulat der grossrätlichen Kommission, beförderlichst an die Hand zu nehmen.

Woker
und 6 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Präsident. Damit hätten wir unsere Traktandenliste erschöpft; weitere Geschäfte liegen nicht vor. Ich schliesse die Session und wünsche allen gute Heimkehr.

Schluss der Sitzung und der Session um $12^1/_2$ Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.